

CANDRIAM SRI

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen
gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform einer SICAV

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, welcher nur gültig ist in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.
Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

24. April 2019

VORBEMERKUNGEN

Candriam SRI (nachfolgend die „SICAV“ oder der „Fonds“) ist im amtlichen Verzeichnis der OGA (wie nachfolgend definiert) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 (wie nachfolgend definiert) eingetragen und erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW (wie nachfolgend definiert).

Die SICAV erfüllt die Bedingungen nach Teil I des Gesetzes von 2010 und nach der Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung (wie nachfolgend definiert).

Bestimmte Teilfonds, wie in den technischen Beschreibungen (wie nachfolgend definiert) dargelegt, erfüllen die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds (wie nachfolgend definiert) und wurden von der CSSF (wie nachfolgend definiert) gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung (wie nachfolgend definiert) zugelassen und sind im amtlichen Verzeichnis der OGA als Geldmarktfonds eingetragen.

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts (nachfolgend der „Prospekt“) oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (nachfolgend der „Securities Act von 1933“) nicht in den Vereinigten Staaten registriert, und die SICAV ist und wird nach dem US Investment Company Act von 1940 (in der geänderten Fassung) (der „Act von 1940“) nicht zugelassen.

Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung der Anteile der SICAV in den USA (einschließlich ihrer Gebiete und Besitzungen) oder (direkt oder indirekt) an bzw. auf eine US-Person (im Sinne der Regulation S des Securities Act von 1933) oder zu deren Gunsten sind untersagt. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Personen privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist. Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“ der USA, wie im „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ („HIRE Act“) enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein „Intergovernmental Agreement“ abgeschlossen hat) nicht einhalten („non compliant“), damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung von Anteilen der SICAV an bzw. auf einen Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen („Employee Retirement Income Security Act of 1974“ bzw. „ERISA“) unterliegt, oder an einen anderen US-amerikanischen Pensionsplan oder anderen individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung („IRA“) oder an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als „US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans“ bezeichnet) ist untersagt. Zeichner von Anteilen der SICAV können aufgefordert werden, schriftlich zu bestätigen, dass sie kein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sind. Sollte ein Anteilinhaber ein US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans sein oder werden, so ist er verpflichtet, diesen Umstand der SICAV unverzüglich mitzuteilen und ihre Anteile an einen Nicht-US-Anleger im Rahmen eines Pensionsplans zu veräußern. Die SICAV behält sich vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines US-Anlegers im Rahmen eines Pensionsplans befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, diese Anteile bei einer begrenzten Anzahl an US-Anlegern im Rahmen eines Pensionsplans privat zu platzieren, soweit dies nach dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat in angemessener Weise dafür Sorge getragen, dass alle Angaben in diesem Prospekt den Tatsachen entsprechen und keine anderen wesentlichen Tatsachen auslassen, die die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich berühren würde. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Übersetzung direkt aus dem Englischen erfolgt und im Streitfalle die englischsprachige Version maßgebend ist. Streitfälle in Bezug auf die im Prospekt dargelegten Bestimmungen unterliegen den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und sind entsprechend auszulegen.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektaufgabe bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Es wird künftigen Zeichnern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Anforderungen und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen

und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die „Datenschutz-Grundverordnung“ bzw. „DSGVO“) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den von den Anlegern investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die „personenbezogenen Daten“). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen [einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm („CRS“ steht für „Common Reporting Standard“ bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken)] sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilhaberregisters des Fonds. Außerdem können die personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch schriftliche Mitteilung an den Fonds zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn der Fonds hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie bzw. der Fonds diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat der Fonds beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen. Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten des Fonds beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstellen. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an den Fonds erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der der Fonds die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.

Die SICAV weist Anleger zudem darauf hin, dass sie ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich und auf eigenen Namen im Anteilhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird Anlegern daher empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Spezifische Angaben für Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen: Die betreffenden Teilfonds sind durch keinerlei Garantie abgedeckt. Wir weisen Sie darauf hin, dass sich eine Anlage in einen solchen Fonds von einer Anlage in Form einer Einlage unterscheidet und dass das investierte Kapital Schwankungen unterliegt. Die betreffenden Teilfonds verlassen sich nicht auf externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu garantieren oder ihren

NAV pro Anteil stabil zu halten. Das Risiko des Kapitalverlusts muss vom Anleger getragen werden.

Inhalt

Glossar	6
1. Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV	8
2. Allgemeine Beschreibung der SICAV	9
3. Leitung und Verwaltung	11
4. Depotbank	15
5. Anlageziele	17
6. Anlagepolitik	18
7. Anlagebeschränkungen	26
8. Risikofaktoren	36
9. Risikomanagement	40
10. Anteile	41
11. Notierung der Anteile	41
12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	41
13. Umschichtung von Anteilen	42
14. Rücknahme von Anteilen	43
15. Markt-Timing und Late Trading	44
16. Nettoinventarwert	44
17. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen	48
18. Ergebnisverwendung	49
19. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds	50
20. Besteuerung	50
21. Hauptversammlungen der Anteilinhaber	51
22. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV	51
23. Gebühren und Kosten	53
24. Informationen für Anteilinhaber	54
25. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	55
Candriam SRI Bond Emerging Markets	57
Candriam SRI Bond Euro	61
Candriam SRI Bond Euro Aggregate Index	65
Candriam SRI Bond Euro Corporate	69
Candriam SRI Bond Euro Short Term	72
Candriam SRI Bond Global	76
Candriam SRI Bond Global High Yield	80
Candriam SRI Defensive Asset Allocation	84
Candriam SRI Equity Climate Action	88
Candriam SRI Equity Emerging Markets	91
Candriam SRI Equity EMU	94
Candriam SRI Equity Europe	97
Candriam SRI Equity North America	100
Candriam SRI Equity Pacific	103
Candriam SRI Equity World	106
Candriam SRI Money Market Euro	109

Glossar

Anteilsklasse	Eine Anteilsklasse eines Teilfonds der SICAV.
CHF	Bezieht sich auf die Wahrung der Schweiz.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, d. h. die Finanzaufsicht des Fonds in Luxemburg.
Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission	Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 vom 10. Oktober 2014 erlassen, um die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditatsdeckungsanforderung an Kreditinstitute zu erganzen.
ESG	Bezeichnet die ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance), d. h. die okologischen und sozialen Aspekte sowie die Qualitat der Unternehmensfuhrung.
EU	bezieht sich auf die Europaische Union
EUR	bezieht sich auf die einheitliche europaische Wahrung, die von den an der Wirtschafts- und Wahrungunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten eingefuhrt wurde
Fund	Candriam SRI
G20	Bezieht sich auf die Gruppe der 20, die sich aus 19 Staaten und der EU zusammensetzt.
Geldmarktfonds	Ein OGA oder einer seiner Teilfonds, der die Voraussetzungen fur eine Einstufung als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfullt.
Geldmarktfondsverordnung	Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 ber Geldmarktfonds.
Geldmarktinstrument	Bezeichnet Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o) der Richtlinie 2009/65/EG und Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 ber Organismen fur gemeinsame Anlagen.
GBP	bezeichnet die Wahrung des Vereinigten Konigreichs
Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualitat	Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualitat der Verwaltungsgesellschaft, das die Anforderungen der Artikel 19 bis 23 der Geldmarktfondsverordnung erfullt und im Abschnitt 3.2.3 des vorliegenden Prospekts naher erlautert wird.
JPY	bezeichnet die Wahrung Japans
Kurzfristiger Geldmarktfonds	Bezeichnet einen Geldmarktfonds, der in zulassige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 24 unterliegt.
Mitgliedstaat	bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europaischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europaischen Union gleichgestellt sind die Staaten, die das Abkommen ber den Europaischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europaischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschrankungen
OECD	Bezeichnet die Organisation fur wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismus fur gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus fur gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Richtlinie 2004/39/EG	Die Richtlinie 2004/39/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ber Markte fur Finanzinstrumente, zur anderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und der Richtlinie 2000/12/EG des Europaischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

Richtlinie 2005/60/EG	Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
Richtlinie 2009/65/EG	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).
Richtlinie 2013/34/EU	Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG.
Satzung	Die Satzung der SICAV in ihrer jeweils geltenden Fassung.
SICAV	Candriam SRI.
SEK	bezeichnet die Währung Schwedens
Standard-Geldmarktfonds	Bezeichnet einen Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 Absätze 1 und 2 investiert und den Portfoliovorschriften nach Artikel 25 unterliegt.
Technische Beschreibung	Die technische Beschreibung eines Teilfonds der SICAV, in der die bestimmten Merkmale des jeweiligen Teilfonds dargelegt werden.
Verordnung 2017/2402	Die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012.
Verordnung 575/2013	Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
Verwaltungsgesellschaft	Candriam Luxembourg
US-Person	hat dieselbe Bedeutung wie in Regulation S des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 definiert
US	bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika
USD	bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
VNAV	Ein variabler Nettoinventarwert („Net Asset Value“) pro Anteil, dessen Wert nicht stabil ist, sondern im Prinzip täglich schwankt und der gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 der Geldmarktfondsverordnung berechnet und auf den nächsten Basispunkt oder auf dessen Währungsäquivalent gerundet wird.
WAL	„Weighted Average Life“ bezeichnet die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.
WAM	„Weighted Average Maturity“ bezeichnet die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung an einen Geldmarktsatz für alle Basiswerte im Geldmarktfonds, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt.

1. Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV

Verwaltungsrats der SICAV

- Vorsitzende des Verwaltungsrats der SICAV: Isabelle **Cabie**, Head of Sustainable and Responsible Investment, Candriam Belgium.
- Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV:
 - Renato **Guerriero**, Global Head of European Client Relations, Mitglied des Strategieausschusses der Gruppe, Candriam Luxembourg - Niederlassung Italien.
 - Tanguy **de Villenfagne**, Global Head of Risk Management, Mitglied des Strategieausschusses der Gruppe, Candriam Belgium.
 - Nadège **Dufosse**, Head of Asset Allocation, Candriam Luxembourg
 - Koen **Van De Maele**, Global Head of Investment Solutions, Candriam Belgium.

Gesellschaftssitz: 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Depotbank und Hauptzahlstelle: RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Verwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg, SERENITY – Bloc B, 19-21, route d'Arlon, L-8009 Strassen

- Vorsitzende des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft: Yie-Hsin Hung, Chairman and Chief Executive Officer, New York Life Investment Management LLC
- Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft:
 - John Fleurant, Executive Vice President und Chief Financial Officer, New York Life Insurance Company
 - John Grady, Senior Managing Director, New York Life Investment Management LLC
 - Naïm Abou-Jaoudé, Chief Executive Officer, Candriam Investors Group
 - Jean-Yves Maldague, Managing Director, Candriam Luxembourg
 - Anthony Malloy, Senior Vice President & Chief Investment Officer, New York Life Insurance Company und Chief Executive Officer, NYL Investors LLC
- Vorstandsvorsitzender: Jean-Yves Maldague, Managing Director, Candriam Luxembourg
- Vorstandsmitglieder:
 - Naïm Abou-Jaoudé, Director & Manager
 - Michel Ory, Manager
 - Alain Peters, Manager

Portfolioverwaltungsgesellschaft:

- Candriam Belgium, Avenue des Arts 58, B-1000 Brüssel, Belgien
- Candriam France, 40 rue Washington, F-75408 Paris Cedex 08

Verwaltungs- und Domizilstelle: RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Übertragungsstelle und Registerführer: RBC Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Zertifizierte Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers, 2 rue Gerhard Mercator, BP1443, L-1014 Luxemburg

2. Allgemeine Beschreibung der SICAV

Candriam SRI wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem luxemburgischen Recht („*Société Anonyme*“) gegründet und erfüllt die Voraussetzungen als Investmentgesellschaft mit variablem Anteilskapital im Sinne des Gesetzes von 2010.

Die SICAV wurde am 21. Dezember 2015 kraft notarieller Beurkundung durch Herrn Henri Hellinckx mit Sitz in Luxemburg gegründet, die im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) am 22. Januar 2016 veröffentlicht wurde. Ihre Laufzeit beginnt mit dem Tag der Gründung und ist unbefristet. Die SICAV ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-202950 eingetragen. Ihre Satzung wurde zuletzt am 5. Juli 2018 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert der SICAV. Das Mindestkapital der SICAV beläuft sich auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag (1.250.000 EUR), vertreten durch voll eingezahlte, nennwertlose Anteile.

Die SICAV ist ein Umbrellafonds, was den Anlegern die Möglichkeit bietet, durch Anlagen in einen oder mehrere getrennte Teilfonds, die von der SICAV angeboten werden, zwischen verschiedenen Anlagestrategien wählen und anschließend von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können.

Die SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft. Das bedeutet, dass Anteilinhaber ihre Anteile auf Anfrage zu einem Preis zurückgeben können, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert wie im Prospekt erläutert basiert.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- Bond Emerging Markets
- Bond Euro
- Bond Euro Aggregate Index
- Bond Euro Corporate
- Bond Euro Short Term
- Bond Global
- Bond Global High Yield
- Defensive Asset Allocation
- Equity Climate Action
- Equity Emerging Markets
- Equity EMU
- Equity Europe
- Equity North America
- Equity Pacific
- Equity World
- Money Market Euro, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllt

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteile in verschiedenen Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen und Bedingungen auflegen, so zum Beispiel mit unterschiedlichen Kostenstrukturen, Ausschüttungsgrundsätzen, Absicherungsgrundsätzen, Referenzwährungen, Anlegerkategorien, Vertriebsländern oder anderen Merkmalen.

Darüber hinaus können Anteilsklassen gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden, wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds erläutert:

- Anteilsklassen mit Absicherung gegenüber der Basiswährung:

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern.

Mit dieser Art der Absicherung soll erreicht werden, dass sich die Performance der abgesicherten Anteilsklasse auf angemessener Grundlage (d. h. um die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen bereinigt) mit der Performance einer Anteilsklasse, die auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, vergleichen lässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes H gekennzeichnet.

- Anteilsklassen mit Absicherung gegenüber den Währungen der Vermögenswerte:

Ziel dieser abgesicherten Anteilsklassen ist es, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die jeweilige

abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes AH gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Währungsrisikos. Dies führt jedoch zu Performanceunterschieden zwischen diesen abgesicherten Anteilsklassen und den Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten.

Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen Schutz bieten. Folglich kann das Währungsrisiko möglicherweise nicht vollständig neutralisiert werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen getragen.

Die Anteile der nachstehend aufgeführten Anteilsklassen können als thesaurierende und/oder ausschüttende Anteile verfügbar sein, wie in den technischen Beschreibungen jeweils dargelegt:

- Die Anteilsklasse **C** steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.
- Die Anteilsklasse **I** ist ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten. Es gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag Höhe von 250.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwertes in einer anderen Währung, falls die entsprechende Anteilsklasse auf eine ausländische Währung lautet) bzw. auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe des Gegenwertes in einer anderen Währung. Dabei gilt, dass der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann, wobei in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds ein Bewertungstag jeder Bankgeschäftstag ist, mit Ausnahme von Tagen, an denen eine Börse bzw. ein Markt geschlossen ist, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird („Bewertungstag“). Der Bewertungstag ist in den einzelnen technischen Beschreibungen angegeben.

- Die Anteilsklasse **PI** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 USD bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwertes in dieser Fremdwährung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

Diese Anteilsklasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen;
- (ii) der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht; oder
- (iii) der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger die Anteilsklasse PI erneut öffnen.

- Die Anteilsklasse **R** ist Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebsstellen und Plattformbetreibern),
 - (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen habenUND
 - (ii) denen es aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden untersagt ist, von der Verwaltungsgesellschaft für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen anzunehmen oder einzubehalten.

- Die Anteilsklasse **R2** ist folgenden Anlegern vorbehalten:
 - Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden, wobei die Verwaltungsgesellschaft für Anlagen in dieser Anteilsklasse von keinem Unternehmen der Gruppe Candriam eine Vergütung erhält, wenn die Anlagen in den Anteilen letztlich im Rahmen eines Mandats erfolgen.
 - OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden.

- Die Anteilsklasse **S** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden.

- Die Anteilsklasse **V** ist institutionellen Anlegern vorbehalten. Es gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwertes in einer anderen Währung, falls die

entsprechende Anteilsklasse auf eine ausländische Währung lautet) bzw. auf Beschluss des Verwaltungsrats in Höhe des Gegenwerts in einer anderen Währung. Dabei gilt, dass der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

- Die Anteilsklasse **Y** ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens autorisiert wurden.
- Die Anteilsklasse **Z** ist folgenden Anlegern vorbehalten:
 - institutionellen/professionellen Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden. Die Portfolioverwaltung in dieser Anteilsklasse wird unmittelbar über den mit dem Anleger geschlossenen Vertrag vergütet. Daher fallen auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühren an.
 - OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden und von einem Unternehmen der Gruppe Candriam verwaltet werden.

Sofern ein Anleger die Zeichnungsbedingungen der entsprechenden Anteilsklasse nicht länger erfüllt, kann der Verwaltungsrat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls die Anteile in Anteile einer anderen geeigneten Anteilsklasse umwandeln.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen werden in einem Gesamtportfolio zusammengeführt.

Vor einer Zeichnung sollten die Anleger die technischen Beschreibungen lesen, um weitere Informationen über den betreffenden Teilfonds zu erhalten.

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls den Beschluss fassen, weitere Teilfonds und/oder Anteilsklassen in einem bestehenden Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert und um detaillierte Informationen über den neuen Teilfonds bzw. die neue Anteilsklasse ergänzt.

Der Verwaltungsrat der SICAV verantwortet die Festlegung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV verantwortet die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV.

Er trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der SICAV. So trifft er unter anderem die Entscheidungen über die allgemeinen Grundsätze und prüft die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie anderer Dienstleister, die von der SICAV jeweils beauftragt wurden.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich in diesem Prospekt im Abschnitt „Leitungs- und Verwaltungsorgane der SICAV“ und in den Finanzberichten.

3.2. Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en Commandite par Actions*) mit Gesellschaftssitz in SERENITY – Bloc B, 19-21 route d'Arlon, L-8009 Strassen, wurde gemäß einem unbefristeten Verwaltungsgesellschaftsvertrag, welcher von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann, zur Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Candriam Luxembourg ist eine Tochtergesellschaft der Candriam-Gruppe (vormals New York Life Investment Management Global Holdings s.à.r.l.), die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört. Sie wurde am 10. Juli 1991 auf unbestimmte Zeit in Luxemburg gegründet und hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Ihre Satzung wurde zuletzt am 19. Mai 2016 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial veröffentlicht.

Candriam Luxembourg wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihr Kapital beläuft sich auf 62.115.420 Euro. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.2.1. Funktionen und Zuständigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die umfassendsten Befugnisse, um im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks alle Handlungen in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von OGA zu tätigen. Sie ist für die Portfolioverwaltung, für

administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der SICAV verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Rechnung sowie unter ihrer Kontrolle und Aufsicht ihre Funktionen auf andere Stellen übertragen. Sie bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Portfolioverwaltung, administrative Verwaltung und Vertrieb (wie in Anhang II des Gesetzes von 2010 definiert) hat die Verwaltungsgesellschaft wie in den einzelnen technischen Beschreibungen näher erläutert Anspruch auf Gebühren, die von der SICAV an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind.

Wir empfehlen den Anlegern, die Finanzberichte der SICAV hinzuzuziehen, um sich näher über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, zu informieren.

3.2.1.1. Portfolioverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Portfolioverwaltung aller Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Kontrolle und Verantwortung die Ausübung der mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verknüpften Stimmrechte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Rechnung und unter ihrer Kontrolle und Aufsicht ihre Portfolioverwaltungsfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Teilfonds unter Beachtung der Beschränkungen im Sinne des Gesetzes von 2010 auf andere Stellen übertragen.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag, der von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, hat die Verwaltungsgesellschaft für alle Teilfonds der SICAV **außer den Teilfonds Bond Emerging Markets, Defensive Asset Allocation und Bond Global High Yield** unter ihrer Kontrolle und Verantwortung sowie auf eigene Rechnung (i) die Portfolioverwaltung und (ii) die Ausübung von Stimmrechten, die mit den Wertpapieren im Bestand der Teilfonds verbunden sind, übertragen auf Candriam Belgium mit Sitz in der Avenue des Arts 58 in B-1000 Brüssel.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag, der jeweils von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, hat die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds **Bond Emerging Markets** unter ihrer Kontrolle und Verantwortung sowie auf eigene Rechnung die Aufgaben in der Portfolioverwaltung zu einem Teil delegiert/übertragen auf Candriam Belgium, Avenue des Arts 58 in B-1000 Brüssel, und zum anderen Teil auf ihre Zweigniederlassung in Großbritannien: UK establishment, 200 Aldersgate, Aldersgate Street, London EC1A4HD, Großbritannien.

Candriam Belgium ist eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde 1998 auf unbestimmte Dauer in Belgien gegründet.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag, der von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung sowie auf eigene Rechnung für den Teilfonds **Bond Global High Yield** (i) die Portfolioverwaltung und (ii) die Ausübung von Stimmrechten, die mit den Wertpapieren im Bestand der Teilfonds verbunden sind, übertragen auf Candriam France mit Sitz in der rue Washington 40, F-75408 Paris Cedex 08.

Candriam France ist eine Portfolioverwaltungsgesellschaft, die im Jahr 1988 auf unbestimmte Dauer in Frankreich gegründet wurde.

Als Vergütung für ihre Tätigkeiten hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Verwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds jeweils zum Monatsende zahlbar sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und Candriam Belgium schließen mit den Börsenmaklern keinerlei Vereinbarungen über indirekte Provisionen (Soft Commissions) ab, die vorsehen, dass ihnen bestimmte Leistungen zur Verfügung gestellt werden, gegen die die Maklergebühren für die Transaktionen der SICAV verrechnet werden.

3.2.1.2. Zentralverwaltung

Nach den Bestimmungen eines Zentralverwaltungsstellenvertrags (der „Zentralverwaltungsstellenvertrag“) hat die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Rechnung und unter eigener Kontrolle und Verantwortung die RBC Investor Services Bank S.A. mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette (nachfolgend „RBC IS“) als Register-, Übertragungs- und Verwaltungsstelle ernannt. Der Zentralverwaltungsstellenvertrag wurde für unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Als Register-, Übertragungs- und Verwaltungsstelle ist RBC IS zuständig für die allgemeinen Verwaltungsfunktionen, die das Luxemburg Recht vorsieht, so unter anderem für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, das Führen des Anteilhaberregisters der SICAV, die Bearbeitung der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen und das Führen der Geschäftsbücher.

RBC IS agiert darüber hinaus als Domizilstelle der SICAV.

RBC IS ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter der Firmierung „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie ist im Besitz einer Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der geänderten Fassung und auf Depotbank-, Verwaltungsstellen- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Eigenkapital belief sich zum Dienstag, 31. Oktober 2017 auf etwa 1.120.326.088 EUR.

3.2.1.3. Vertrieb

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vermittler (nachfolgend „Vertriebsstellen“) zu koordinieren.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebsverträge abgeschlossen werden. Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden. Die beauftragten Vertriebsstellen müssen Gewerbetreibende des Finanzsektors (professionnel du secteur financier) mit Sitz in einem Land sein, das Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegt, die den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes oder der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind.

3.2.2. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Vergütungen Rahmenbedingungen und entsprechende Grundsätze festgelegt (die „Vergütungspolitik“), die die Anforderungen im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllt und folgende Grundsätze umfasst:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen;
- die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie sowie mit den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger der SICAV im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Haltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Anlagerisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung;
- die Vergütungspolitik sorgt dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Anteil der festen Komponente stellt einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar. Die Grundsätze für die variablen Vergütungsbestandteile sind absolut flexibel und sehen die Möglichkeit vor, keine variable Vergütung zu erheben.

Nähere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses und einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich:

https://www.candriam.com/siteassets/legal-and-disclaimer/external_disclosure_remuneration_policy.pdf

Bei der Verwaltungsgesellschaft ist die Vergütungspolitik in Papierform kostenfrei auf Anfrage erhältlich.

3.2.3. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (nachfolgend das »Bewertungsverfahren«) gemäß den Bestimmungen der Verordnung 2017/1131 eingeführt, bei dem die Kreditqualität der im Portfolio gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments systematisch bestimmt wird, sodass eine Investition in Anlagen mit einer positiven Bewertung ihrer Kreditqualität ermöglicht wird.

Die folgenden Personen der Candriam-Gruppe sind an diesem Bewertungsverfahren beteiligt und stehen unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft:

- Die Kreditanalysten von Candriam:
 - sammeln finanzielle und nicht finanzielle Informationen;
 - analysieren die erfassten Informationen;
 - unterbreiten den für die Validierung dieser Bewertungen zuständigen Ausschüssen einen Bewertungsvorschlag hinsichtlich der Kreditqualität der Emittenten und/oder Instrumente;
 - überprüfen die Bewertung der Emittenten/Instrumente auf monatlicher Basis – oder im Falle einer Änderung des Bewertungsverfahrens;
 - aktualisieren die Liste der zulässigen Emittenten/Instrumente;
 - überprüfen das Bewertungsverfahren einmal im Jahr oder bei Bedarf in außergewöhnlichen Umständen.
- Die Investmentmanager der Geldmarktportfolios von Candriam:
 - sind nicht an den verschiedenen Analysen beteiligt, um hinsichtlich der Bewertung der Emittenten und/oder Instrumente eine vollkommene Unabhängigkeit zu gewährleisten;
 - sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der für die Validierung dieser Bewertungen zuständigen Ausschüsse;
 - setzen bei der Auswahl der Anlagen die Beschlüsse der Ausschüsse um.
- Die für die Validierung dieser Bewertungen zuständigen Ausschüsse von Candriam:
 - 2 an der Zahl (Universum der Emittenten aus dem privaten Sektor und Universum der staatlichen Emittenten);
 - setzen sich zusammen aus Kreditanalysten und Portfoliomanagern;
 - validieren die Bewertungen der Emittenten und/oder Instrumente;
 - stimmen gleichberechtigt ab (nur die Kreditanalysten);
 - formalisieren die Beschlüsse durch Aktualisierung der Liste der Emittenten/Instrumente.
- Die Abteilung Risikomanagement von Candriam:
 - überprüft und validiert das Bewertungsverfahren mithilfe eines eigens hierfür eingerichteten Ausschusses;
 - kontrolliert die Umsetzung des Bewertungsverfahrens;
 - kann im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses dazu veranlasst werden, spezifische Entscheidungen zu treffen;
 - informiert den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft über die Funktionsweise des Bewertungsverfahrens, die Bereiche, in denen Schwachstellen festgestellt wurden, sowie über den Stand der laufenden Maßnahmen und geleisteten Arbeiten zur Behebung der festgestellten Schwachstellen;
 - erstellt dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft einmal im Jahr einen Bericht über das Risikoprofil des Fonds, der auf einer Analyse der internen Bewertungen der Kreditqualität des Fonds basiert.
- Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:
 - genehmigt das Bewertungsverfahren sowie dessen verschiedene Aktualisierungen;
 - sorgt auf fortlaufender Basis dafür, dass das Bewertungsverfahren ordnungsgemäß funktioniert;
 - validiert jegliche Verfahrensänderungen in Bezug auf die Kreditqualität.
- Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:
 - genehmigt das Bewertungsverfahren sowie dessen verschiedene Aktualisierungen.

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer bestimmten Anzahl an qualitativen und quantitativen Kriterien gemäß der Verordnung 2017/1131.

▪ Quantitative Kriterien

Um das Kreditrisiko eines Emittenten oder eines Garantiegebers sowie das Risiko in Bezug auf einen Ausfall eines Emittenten, eines Garantiegebers oder eines Instruments quantitativ zu bestimmen, werden im Rahmen der Bewertung der Kreditqualität grundsätzlich die folgenden quantitativen Kriterien verwendet:

- Kapitalstruktur: Analyse der Kapitalstruktur, Diversifizierung der Finanzierungsquellen, wichtigste Kreditkennzahlen etc.;
- Finanzielle Gesundheit: Analyse der Cashflow-Generierung, Höhe der Finanzaufwendungen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.;
- Qualität der Vermögenswerte: Fähigkeit, den Verschuldungsgrad zu verwalten, Analyse der außerbilanziellen Positionen, wichtigste Finanzkennzahlen etc.;
- Cashflow der Gesellschaft: maßgebliche Quellen/Verwendung des Cashflows zur Einschätzung der Liquiditätsdeckung der Gesellschaft, wichtigste Finanzkennzahlen etc.;
- Bewertung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft: Marktbewertung der Schuldverschreibungen und CDS des Emittenten, Marktbewertung der Schatzanweisungen des Emittenten, etc.;

- Liquidität des Marktes: das Vorhandensein sowie die Kapazität des Sekundärmarktes des Instruments oder des Wertpapiers sowie die Dauer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptschuld auf Anfrage eingezogen werden kann (d. h. zum Fälligkeitstermin) etc.;

- Qualitative Kriterien

Die Kriterien zur Festlegung von qualitativen Indikatoren zur Bestimmung des Kreditrisikos in Verbindung mit dem Emittenten eines Instruments sind grundsätzlich die folgenden:

- Finanzlage und Analyse des neuesten verfügbaren Abschlusses;
- Auf der Grundlage von Marktinformationen, die Fähigkeit auf gewisse Anzeichen von künftigen Ereignissen in Bezug auf einen Markt, einen Emittenten oder einen Garantiegeber zu reagieren, einschließlich der Rückzahlungskapazität in einer extrem ungünstigen Lage;
- Auf der Grundlage von Marktinformationen, die Fähigkeit auf Faktoren zu reagieren, die die Branche des Emittenten oder des Garantiegebers des Wirtschaftssystems aufgrund von Wirtschaftstrends und Wettbewerbspositionen beeinträchtigen werden;
- Bewertung des Liquiditätsprofils des Emittenten, einschließlich der Liquiditätsquellen, der Berücksichtigung von Kreditlinien von Banken und sonstiger Liquiditätsquellen, sowie die Kapazität des Emittenten, seine Verbindlichkeiten kurzfristig zurückzuzahlen;
- Bei staatlichen Emittenten: Haushaltspolitik (Staatseinnahmen im Vergleich zum Ausgabenbedarf), Geldpolitik (Geldangebot sowie Niveau und Tendenz der Leitzinsen), Zahlungsbilanz (Stärke der Kapitalbilanz des Landes), Leistungsbilanz und Handelsbilanz, Höhe der Währungsreserven sowie deren Einfluss auf die Aussichten der Währung etc.;

Zu den spezifischen Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich bei der qualitativen Bewertung des Emittenten bzw. des Garantiegebers und des Instruments berücksichtigt werden, zählen:

- Art des Vermögenswertes, Instruments oder Wertpapiers, einschließlich des operationellen Risikos bzw. des diesem Instrument oder Wertpapier aufgrund seiner Struktur innewohnenden Ausfallrisikos;
- Kurzfristiger Charakter der Geldmarktinstrumente: Das interne kurzfristige Rating ermöglicht dem Portfoliomanager eine Investition in Laufzeiten von drei Monaten bis zwei Jahren;
- Anlagekategorie, der das Instrument zugerechnet wird: Unabhängig von der nach den Vorgaben des Analysten durchgeführten internen Bewertung beobachtet der Portfoliomanager Marktparameter, die ihm die Berücksichtigung der jeweiligen Anlagekategorie, der die verschiedenen Instrumente angehören, ermöglicht;
- Größenordnung des Unternehmens: Vermögen, Preispolitik, Umsatzerlöse etc.;
- Qualität des Managements: langfristige Erfolgsbilanz der Strategien, Aktionärsstruktur, Dividendenpolitik, SRI-Analyse der Mikroökonomie – Beziehung des Unternehmens zu seinen Aktionären etc.;
- Wirtschaftsmodell: Diversifizierung nach Regionen und Produkten, Marktanteil, Kundenstamm, SRI-Analyse der Makroökonomie – wie das Unternehmen die wichtigsten Erfolgsfaktoren umsetzt etc.;
- Branchenrisiko: Widerstandsfähigkeit der Branche gegenüber Wirtschaftszyklen, politische und aufsichtsrechtliche Risiken, Zugangsbarrieren, Identifizierung von Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit etc.;
- Externe Kreditratings: Die verschiedenen Teilfonds der SICAV sind bestrebt, nur Wertpapiere zu halten, deren durchschnittliche Kreditqualität mindestens der Bonitätseinstufung durch anerkannte Ratingagenturen oder andere international anerkannte statistische Bewertungsorganisationen entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos jedoch keinesfalls automatisch und übermäßig auf externe Ratings.

Investiert die SICAV in ABCP oder andere strukturierte Finanzinstrumente, wird bei der Bewertung der Kreditqualität das operationelle Risiko und das einer strukturierten finanziellen Transaktion inhärente Ausfallrisiko berücksichtigt sowie im Falle einer Verbriefung das Kreditrisiko des Emittenten, die Struktur des Verbriefungsgeschäfts und das Kreditrisiko der Basiswerte.

4. Depotbank

Die SICAV hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Depotbank und Hauptzahlstelle (die „Depotbank“) der SICAV beauftragt. Diese ist zuständig für:

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte;
- (b) die Durchführung von Kontrollen;
- (c) die Überwachung der Cashflows

gemäß dem Gesetz von 2010 und dem auf unbefristete Dauer zwischen der SICAV und RBC geschlossenen Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag (der „Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag“).

Die Depotbank wurde von der SICAV autorisiert, ihre Verwahrpflichten auf (i) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte auf andere beauftragte Stellen und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente auf Unterdepotbanken zu übertragen und bei den jeweiligen Unterdepotbanken Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Verwahrpflichten, die von der Depotbank auf andere Stellen übertragen wurden, sowie ein aktuelles Verzeichnis der beauftragten Stellen und Unterdepotbanken sind auf Anfrage bei der Depotbank oder über den nachfolgenden Link erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag handelt die Depotbank ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der SICAV und der Anteilinhaber.

Im Rahmen ihrer Kontrollpflichten muss die Depotbank:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen im Auftrag der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung der SICAV erfolgen;
- gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Satzung der SICAV erfolgt;
- den Weisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit für die SICAV Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung der SICAV verstoßen;
- gewährleisten, dass der SICAV bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der SICAV beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 oder der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank stellt darüber hinaus sicher, dass die Cashflows ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den beauftragten Stellen auftreten, so beispielsweise wenn es sich bei einer beauftragten Stelle um eine Tochtergesellschaft der Gruppe handelt, die für andere Depotbankdienste, die sie der SICAV erbringt, vergütet wird. Auf Basis der geltenden Gesetze und Vorschriften analysiert die Depotbank fortwährend jegliche potenziellen Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aufgabenbereichen auftreten könnten. Identifizierte potenzielle Interessenkonflikte werden gemäß den Grundsätzen zur Handhabung von Interessenkonflikten von RBC behandelt. Jene unterliegen den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute sowie dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit sonstigen Dienstleistungen auftreten, die die Depotbank und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften für die SICAV und/oder andere Parteien erbringen. So können die Depotbank und/oder ihre Tochtergesellschaften beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle für andere Fonds agieren. Von daher besteht die Möglichkeit, dass aufgrund dieser Tätigkeiten ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) einerseits und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) auftritt, andererseits entsteht.

RBC hat Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und hält diese stets auf dem neuesten Stand, um:

- potenzielle Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen:
 - durch Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Depotbank die Geschäfte derart abgewickelt, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen wie unter unabhängigen Partnern ausgehandelt;
 - durch Einleitung von Präventivmaßnahmen, damit jegliche Tätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, vermieden werden. So gilt beispielsweise:
 - RBC oder ein Dritter, der mit den Aufgaben einer Verwahrstelle beauftragt wurde, nehmen kein Mandat für die Anlagenverwaltung an;
 - RBC nimmt keine Übertragung von Funktionen des Risikomanagements oder zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagekriterien an;
 - RBC hat ein solides Verfahren für die Einleitung von Aufsichtsbeschwerden erarbeitet, damit gewährleistet wird, dass Verstöße gegen einschlägige Regelungen der Stelle angezeigt werden, die für die Prüfung der Einhaltung der Anlagekriterien zuständig ist und die über wesentliche Verstöße gegenüber der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat von RBC Rechenschaft ablegt;

- eine ständige Abteilung Internes Audit liefert Ad-hoc-Reporting in Bezug auf eine objektive Risikobewertung und eine Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen sowie der Governanceverfahren.

RBC bestätigt auf Basis des Vorgenannten, dass keine potenzielle Situation, die einen Interessenkonflikt auslöst, identifiziert werden konnte.

Die aktuellen Informationen über die vorgenannte Politik in Bezug auf Interessenkonflikte können auf Anfrage über die Depotbank oder den nachfolgenden Link bezogen werden:

<https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page>

5. Anlageziele

Die SICAV besteht aus verschiedenen Teilfonds, deren Verwaltungsstrategie in den diesem Prospekt beiliegenden technischen Beschreibungen beschrieben wird. Alle Teilfonds bieten den Anlegern den Zugang zu einer professionellen und diversifizierten Anlagenverwaltung.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf nachhaltigen und verantwortlichen Investments („SRI“). Soweit in den technischen Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben wird, findet die intern entwickelte SRI-Philosophie Anwendung.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen sowie Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die neben finanziellen/wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)/Best-In-Universe-(BIU-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor/Unternehmen:

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Die ESG-Analyse von Candriam für Länder bewertet die Länder auf der Grundlage eines strikten analytischen Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schuldentragfähigkeit auswirken.

Die ESG-Analyse für Länder berücksichtigt, dass das Gesamtkapital einer Gesellschaft bzw. eines Landes vier Arten von Material bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Diese Ressourcen erfüllen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, sollten jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Der BIU-Ansatz analysiert und positioniert Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital nachhaltig zu verwalten. Da die Schuldentragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie solche Länder ausgewählt, die nach dem dynamisch kapitalbasierten Modell von Candriam die beste Punktzahl erreichen.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die von den weltweit stärksten repressiven Regimen regiert werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Im Rahmen der Verfolgung ihrer Anlageziele sind die Teilfonds voraussichtlich mit verschiedenen Risiken verbunden, die

jeweils in den technischen Beschreibungen aufgelistet sind. Diese Risikofaktoren werden in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläutert.

Aufgrund der Schwankungen an den globalen Finanzmärkten sowie anderer Risiken, denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzwerte unterliegen, kann der Wert der Anteile sinken oder steigen.

6. Anlagepolitik

6.1. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen

6.1.1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen, setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt wie im Gesetz von 2010 definiert notiert oder gehandelt werden,
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaates zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Nichtmitgliedstaat in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien, Australien oder Afrika gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, unter der Maßgabe, dass:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, in Nord- und Südamerika, Asien, Ozeanien, Australien und Afrika beantragt wird, und
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteilen von OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die „Zielteilfonds“), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und
- der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds der SICAV anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und
- das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung des Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange die SICAV solche Anteile hält.

- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) und (d) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnittes 6.1.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;
 - es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamtrenditen („Total Return Swaps“) abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit- Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann. Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Anleihenindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben (b), (c) oder (d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.1.2. Ein Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.

6.1.3. Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

6.1.4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Jeder Teilfonds kann zur Renditesteigerung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

6.1.5. Wertpapierleihgeschäfte

Die einzelnen Teilfonds tätigen keine Wertpapierleihgeschäfte.

6.1.6. Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben. Die einem solchen umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 erfüllen.

Die einem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts/Vertrags müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.1.10 dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Während der gesamten Laufzeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Möglichkeiten, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der vertragsgegenständlichen Wertpapiere zu erfüllen.

6.1.7. Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Diese bestehen im Kauf und Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung hat, vom Erwerber die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die von beiden Parteien in der Vereinbarung über das Geschäft festgelegt werden, zurückzukaufen.

Die einem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.1.10 dieses Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Der betreffende Teilfonds muss bei Ablauf der Laufzeit des Pensionsgeschäfts die erforderlichen Vermögenswerte bereithalten, um seine Rückkaufverpflichtung zu erfüllen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

6.1.8. Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel „Risikofaktoren“ erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

- (i) *Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens:* Die Gegenparteien im Rahmen dieser Transaktionen wurden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und weisen bei Abschluss dieser Geschäfte ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien handelt es sich um Institute, die einer Aufsicht unterliegen, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.), und die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.
- (ii) *Finanzsicherheiten:* Siehe Punkt 7.1.10. „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.

- (iii) *Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten:* Siehe Punkt 7.1.10. „Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung“.
- (iv) *Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten:* Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte zudem den allgemeinen Marktpraktiken.
- (v) *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf umgekehrte Pensionsgeschäfte:* Erträge aus umgekehrten Pensionsgeschäften fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.
- (vi) *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte:* Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

6.1.9. Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Finanzberichten zu entnehmen.

6.2. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen

6.2.1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen, setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

A) Geldmarktinstrumente

1. Die Geldmarktinstrumente, in die ein Geldmarktfonds investieren kann, müssen zwingend alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie sind einer Kategorie Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder h der Richtlinie 2009/65/EG zuzuordnen, d. h.:
 - (i) Geldmarktinstrumente, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - (ii) Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - (iii) Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;
 - (iv) Geldmarktinstrumente, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
 - b) Sie weisen eines der folgenden beiden Merkmale auf:
 - (i) ihre rechtliche Fälligkeit beträgt bei der Emission nicht mehr als 397 Tage;
 - (ii) ihre Restlaufzeit beträgt nicht mehr als 397 Tage.
 - c) Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten.
- 2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b dürfen Standard-Geldmarktfonds auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.
- 3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.
- 4. Geldmarktinstrumente umfassen darüber hinaus Finanzinstrumente, die einzeln oder gemeinsam von der EU, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert wurden.

B) Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP)

1. Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP sind als zulässige Anlage für einen Geldmarktfonds anzusehen, wenn die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten hat und einer der folgenden Kategorien angehört:
 - a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission;
 - b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde, das:
 - (i) vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 - (ii) keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;
 - (iii) keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung 575/2013 umfasst, d. h. eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen Forderungen des originierenden Instituts bleiben;
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung, die die Kriterien und Anforderungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung 2017/2402 erfüllt, oder ein STS-ABCP, das die Kriterien und Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 der Verordnung 2017/2402 erfüllt; diese Kriterien und

Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:

- (i) Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres „True-Sale“-Merkmals und der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Übernahme der Engagements;
 - (ii) Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen im Zusammenhang mit dem Risikoselbstbehalt;
 - (iii) die Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen an potenzielle Anleger;
 - (iv) für ABCP zusätzlich zu den Buchstaben a, b und c Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des ABCP-Programms durch den Sponsor.
2. Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als 2 Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage;
 - c) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als 2 Jahren.
3. Ein Standard-Geldmarktfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als 2 Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als 2 Jahren.

C) Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
- b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig;
- c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die als gleichwertig mit dem Recht der Europäischen Union im Sinne von Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung 575/2013 angesehen werden.

D) Derivative Finanzinstrumente

Ein Finanzderivat ist als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn es an einem geregelten Markt gemäß den vorgenannten Punkten i, ii und iii von Punkt 1 Buchstabe a des Abschnitts A *Zulässige Geldmarktinstrumente* oder OTC gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken;
- c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der zuständigen Behörde des Geldmarktfonds zugelassenen Kategorien;
- d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

E) Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Diese bestehen im Kauf und Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung hat, vom Erwerber die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die von beiden Parteien in der Vereinbarung über das Geschäft festgelegt werden, zurückzukaufen.

Ein Geldmarktfonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
- b) es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c genannten Investitionszwecken;
- c) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds können:
 - (i) in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten hinterlegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind; oder
 - (ii) in Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt F Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt A bis G investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- e) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

F) Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des Pensionsgeschäfts gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

1. Ein Geldmarktfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
 - b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.
2. Die Vermögenswerte, die der Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des vorstehenden Abschnitts A erfüllen.

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.
3. Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Geldmarktfonds entgegengenommen.
4. Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von unten stehendem Punkt 7 Abschnitt A Punkt 7.2 erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.

5. Ein Geldmarktfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds verwendet.
6. Abweichend von Absatz 2 dieses Abschnitts F kann ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als jene, die die Anforderungen von Abschnitt A erfüllen, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten;
 - b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert und haben gemäß dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von unten stehendem Punkt 7 Abschnitt A Punkt 7.2 erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für diese Art Geschäfte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

G) Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds

1. Ein Geldmarktfonds darf Aktien oder Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Aktien oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
 - b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile oder Aktien am investierenden Geldmarktfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile oder Aktien erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile oder Aktien hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
2. Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen;
 - b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen oder Aktien des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;
3. Abweichend von den Buchstaben c und d von Absatz 1 des Abschnitts A Punkt 7.2 darf ein Geldmarktfonds im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der Richtlinie 2009/65/EG Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;
 - b) gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.
4. Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile oder Aktien anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

5. Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile oder Aktien von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

6.2.2. Ein Geldmarktfonds darf ergänzend flüssige Mittel halten.

6.2.3. Ein Geldmarktfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:

- a) Anlagen in andere als die in Abschnitt 6.2.1 genannten Vermögenswerte;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

7. Anlagebeschränkungen

7.1. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen

- 7.1.1. a) Ein Teilfonds darf nicht:
- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Absatz 6.1.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von vorstehendem Punkt 6.1.1. (f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien im Rahmen dieser Transaktionen wurden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und weisen bei Abschluss dieser Geschäfte ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Die SICAV kann Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind im Abschnitt 7.1.10. erläutert.

Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von dem Teilfonds entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter 7.1.1. Buchstabe (a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

- c) Die vorstehend unter 7.1.1. Buchstabe (a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf 35 % erhöht werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die vorstehend unter 7.1.1. Buchstabe (a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die vorstehend unter 7.1.1. Buchstaben (c) und (d) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der vorstehend unter 7.1.1. Buchstabe (b) genannten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter 7.1.1. Buchstaben (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 7.1.1. Buchstaben (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 7.1.1. angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.

- 7.1.2. Abweichend von den vorstehend unter Punkt 7.1.1. genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Anleihen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend „Referenzindex“) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- 7.1.3. Abweichend von den vorstehend unter 7.1.1. beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.**

- 7.1.4. a) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Punkt 6.1.1. Buchstabe (a) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- b) Anlagen in Anteilen von anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW bzw. anderen OGA in Bezug auf die vorstehend unter Punkt 1. beschriebenen Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

- c) Falls ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Fondsmanagements oder Kontrollverfahrens oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
- 7.1.5. a) Die Teilfonds dürfen keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihnen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Die Teilfonds dürfen höchstens erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW bzw. anderen OGA.
- Die unter dem zweiten, dritten und vierten Aufzählungszeichen von Punkt 7.1.5. Buchstabe (b) dargelegten Beschränkungen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- c) Die vorstehend unter 7.1.5. Buchstaben (a) und (b) festgesetzten Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien am Kapital einer Gesellschaft eines Nichtmitgliedstaates, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit für die SICAV darstellt, für einen Teilfonds Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen, und vorausgesetzt, die Anlagepolitik dieser Gesellschaft erfüllt die Bestimmungen in Bezug auf die Risikostreuung und die Beschränkungen in Bezug auf die dort festgelegten Kontrollen;
 - Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für eigene Rechnung bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 7.1.6. a) Den Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“- Darlehen erwerben.
- b) Abweichend von vorstehendem Buchstaben (a):
- darf jeder Teilfonds Kredite im Gegenwert von bis zu 10 % seines Vermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
 - kann die SICAV Kredite aufnehmen, sofern solche Kredite 10 % ihres Vermögens nicht überschreiten und sie es der SICAV ermöglichen, unbewegliche Güter (Immobilien) zu erwerben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.
- Falls einem Teilfonds die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben (b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % seines Vermögens nicht übersteigen.
- 7.1.7. a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.
- b) Vorstehender Buchstabe (a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Punkt 6.1.1. Buchstaben (a), (g) und (h) durch die Teilfonds nicht entgegen.
- 7.1.8. Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter Punkt 6.1.1. Buchstaben (a), (g) und (h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.
- 7.1.9. a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 7,1 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 7.1.1., 7.1.2., 7.1.3. und 7.1.4. abweichen.

- b) Werden die in Absatz 7.1. genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber an.
- c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

7.1.10. Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

a) Allgemeines

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten des EWR angehören, oder von den USA begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten müssen über eine gute Bonität verfügen, d. h. sie müssen ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Macht der Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der SICAV jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rückfrage bei oder Einverständnis von der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung eines OECD-Mitgliedstaats lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 25 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 10 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Das Team für Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten

festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten erforderlich ist:

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: 100 % des Werts der übertragenen Wertpapiere;
- Im Rahmen von derivativen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitle von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3 %
Schuldtitle von Emittenten des privaten Sektors	0-5%
Anteile/Aktien von OGA	0-5%

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei einer Einrichtung im Sinne von Punkt 6.1.1. Buchstabe (f) des Prospekts; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds. Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Sicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei.

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7.1.11. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Finanzsicherheiten

Die erhaltene Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlüssen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

7.2. Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen

A. Diversifizierung

1. Ein Geldmarktfonds investiert höchstens:
 - a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und zulässige ABCP ein und desselben Emittenten;
 - b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut;
 - c) insgesamt 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds;
 - d) 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile oder Aktien eines einzigen Geldmarktfonds.
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf ein Geldmarktfonds, der die Voraussetzungen eines VNAV-Standard-Geldmarktfonds oder eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds erfüllt, bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der Teilfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmacht.
3. Ein Geldmarktfonds legt in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % seines Vermögens aus, wobei bis zu 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.
4. Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Abschnitt D Punkt 6.2.1. erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.
5. Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengenommen nicht über 15 % seines Vermögens hinaus.
6. Ungeachtet der in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
 - a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
 - b) Einlagen bei dieser Stelle;
 - c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Ausfallrisiko verbunden sind.
7. **Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ist es einem Geldmarktfonds gestattet, bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaates der OECD, der G20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen**

einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren.

Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettvermögens nicht überschreiten dürfen.

8. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

9. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von oben stehendem Absatz 8.

Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den oben stehenden Absätzen 1 bis 6 als ein einziger Emittent angesehen.

B. Konzentration

1. Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten halten.
2. Die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente im Sinne von Absatz 4 Abschnitt A Punkt 6.2.1. des vorstehenden Kapitels Anlagepolitik.

C. Portfoliovorschriften für Geldmarktfonds

1. Kurzfristige Geldmarktfonds

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen an sein Portfolio erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios hat höchstens 60 Tage zu betragen;
- b) die WAL seines Portfolios hat höchstens 120 Tage zu betragen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL;
- c) bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt;
- d) bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds haben mindestens 15 % seiner Vermögenswerte aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio

unter 15 % sinkt.

- e) Für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die vorgenannten Obergrenzen von einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser kurzfristige VNAV-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

2. Standard-Geldmarktfonds

Ein Standard-Geldmarktfonds muss fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllen:

- a) Die WAM seines Portfolios darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen;
- b) die WAL seines Portfolios darf, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung zur Berechnung der WAL, zu keinem Zeitpunkt mehr als 12 Monate betragen;
- c) mindestens 7,5 % seiner Vermögenswerte haben aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5 % sinkt;
- d) mindestens 15 % seiner Vermögenswerte haben aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, zu bestehen. Ein Standard-Geldmarktfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt;
- e) für die Zwecke der in Buchstabe d genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Werden die vorgenannten Obergrenzen von einem Standard-Geldmarktfonds aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt dieser Standard-Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber an.

D. Verwaltung von Finanzsicherheiten, die von einem Teilfonds, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllt, entgegengenommen werden

Dieser Absatz über die Finanzsicherheiten, die von einem Teilfonds, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllt, entgegengenommen werden können, gilt für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte gleichermaßen, soweit diese Bestimmungen den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 6.2.1. Buchstaben E und F nicht entgegenstehen.

1. Allgemeines

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden täglich bewertet, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.

- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 15% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten des EWR angehören, oder von den USA begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten müssen über eine gute Bonität verfügen, d. h. sie müssen ein Rating von mindestens BBB- bzw. Baa3 bei einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Macht der Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der SICAV jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rückfrage bei oder Einverständnis von der Gegenpartei.

a) Zulässige Arten von Sicherheiten

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung eines OECD-Mitgliedstaats lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 25 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig)** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250.000.000 Euro (zweihundertfünfzig Millionen Euro) und deren Restlaufzeit maximal 10 Jahre beträgt;
- Aktien bzw. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumente oder Anleihen von hoher Qualität anlegen.

Das Team für Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung.

b) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten erforderlich ist:

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: 100 % des Werts der übertragenen Wertpapiere;
- Im Rahmen von derivativen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.2 dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

c) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitle von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3 %
Schuldtitle von Emittenten des privaten Sektors	0-5%
Aktien/Anteile an OGA	0-5%

d) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei einer Einrichtung im Sinne von Punkt 6.2.1. Buchstabe C des Prospekts; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Pensionsgeschäften und/oder Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds. Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

e) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Sicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

f) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

g) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

h) Bewertung

▪ Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

▪ Finanzsicherheiten

Die erhaltene Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ in den wesentlichen Informationen für den Anleger beachten. Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen. Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

- **Kapitalverlustrisiko:** Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.
- **Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere den Märkten für Schwellenmarkt- und High-Yield-Anleihen und Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.
- **Zinsrisiko:** Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen. Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, die sich auf die Zinssätze und folglich auf den Nettoinventarwert auswirken können.
- **Kreditrisiko:** Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko. Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursentwicklung davon abhängig ist, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Bestimmung des Kreditrisikos eines Finanzinstruments unter keinen Umständen ausschließlich auf externe Einstufungen verlassen. Das Risiko könnte für die Teilfonds, die in hoch rentierliche Schuldverschreibungen von als riskant gehaltenen Emittenten investieren, viel höher sein.
- **Aktienrisiko:** Anlagen in Stamm- und andere Aktien sind insbesondere mit dem Risiko verbunden, dass sich das wirtschaftliche Umfeld oder die Bedingungen an den Aktienmärkten, in einer bestimmten Branche oder für ein einzelnes Unternehmen ändern. Sie unterliegen ferner dem Risiko, das damit verbunden ist, ob es dem Portfolioverwalter gelingt, solche Veränderungen zu antizipieren. Solche Veränderungen können den Wert der Positionen der SICAV schmälern. Potenziell höhere Renditechancen sind häufig mit höheren Verlustrisiken verbunden.
- **Konzentrationsrisiko:** Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).
- **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Währung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.
- **Gegenparteirisiko:** Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Gegenparteirisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- **Schwellenmarktrisiko:** Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupt und stärker ausfallen als an den Märkten der Industrieländer. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu

den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In den Schwellenländern können erhebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Außerdem bleiben Depotbankdienstleistungen in vielen nicht zur OECD gehörenden Ländern und Schwellenmärkten unterentwickelt. Daher gibt es ein Depotbankrisiko, das mit Anlagen in solchen Ländern verbunden ist. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teilfonds gegebenenfalls einige seiner Vermögenswerte nicht zurückgewinnen oder es kann dabei zu Verzögerungen kommen.

- **Risiko in Verbindung mit Derivaten:** Derivate sind Anlagen, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Derivative Strategien sind häufig mit einer Hebelwirkung verbunden, die höhere Verluste auslösen und dazu führen können, dass der Teilfonds mehr Geld verliert als es der Fall wäre, wenn er in das jeweilige Basisinstrument investiert hätte. Der Verkauf, die Auflösung oder die Wertrealisierung können bei Derivaten mitunter erschwert sein. Darüber hinaus unterliegen Derivate einem Gegenpartierisiko, das heißt dem Risiko, dass die Gegenpartei (die an der Transaktion beteiligte andere Partei) des Derivategeschäfts nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen. Futures entwickeln sich mitunter volatil als eine direkte Anlage in das dem Futuresgeschäft zugrunde liegende Basisinstrument und es besteht mitunter keine perfekte Korrelation. Futures können ferner mit einem im Vergleich zu den eingegangenen Risiken niedrigen anfänglichen Kapitaleinsatz eingegangen werden. Das hat zur Folge, dass die Verluste beim Einsatz von Futures höher ausfallen können. Der Teilfonds ist aufgrund von Schwankungen des Kurses des Basiswerts unter Umständen nicht in der Lage, eine Option rentabel auszuüben und kann den gesamten in eine Option investierten Betrag verlieren. Mit Swapgeschäften wird das Portfolio üblicherweise von einer Assetklasse in eine andere Assetklasse umgeschichtet. Sie sind daher mit dem Risiko verbunden, dass eine Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht erfüllt.
- **Lieferrisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.
- **Modellrisiko:** Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass ein solches Modell nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine gegenläufige Wertentwicklung verursachen. Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass sich frühere Marktentwicklungen in der Zukunft wiederholen werden.
- **Risiko von Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.
- **Absicherungsrisiko der Anteilsklassen:** Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV „Anteile mit Währungsabsicherung“ und „Anteile mit Zinsabsicherung“ anbieten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass für eine solche Absicherung verschiedene Techniken eingesetzt werden und dass solche Techniken mit bestimmten Risiken verbunden sind. Die Kosten, die mit der Durchführung einer solchen Absicherung verbunden sind, werden von der betroffenen Anteilsklasse getragen. Es kann keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass der Portfolioverwalter in der Lage ist, die betreffenden Risiken in der jeweiligen Anteilsklasse vollständig abzusichern oder dass eine solche Absicherung gelingt.
- **Risiko in Verbindung mit externen Faktoren:** mangelnde Gewissheit darüber, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf die Tätigkeit der SICAV auswirken können, unverändert bleiben werden. Die SICAV kann einer Reihe von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterworfen sein, einschließlich widersprüchlicher Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständiger, unklarer oder sich ändernder Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen Zugangs der Öffentlichkeit zu Vorschriften, Praktiken und Gewohnheiten, Unkenntnis von oder Verstößen gegen Gesetze von Seiten der Gegenparteien oder anderer Marktteilnehmer, unvollständiger oder fehlerhafter Transaktionsdokumente, fehlender etablierter oder wirksamer Rechtsdurchsetzung, unzureichenden Anlegerschutzes oder mangelnder Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten können die Teilfonds und ihre Geschäfte erheblich beeinträchtigen. Insbesondere können steuerliche Regelungen häufig geändert oder einer umstrittenen Auslegung unterworfen werden, was zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, die vom Anleger oder von der SICAV getragen wird, auf Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanztransaktionen oder Dienstleistungsgebühren führt, die an den Dienstleister gezahlt oder von ihm erhalten werden.
- **Indexnachbildungsrisiko:** Die Performance des Teilfonds stimmt möglicherweise nicht mit der Performance des Index überein. Grund hierfür können Marktschwankungen, Änderungen der Indexzusammensetzung, Transaktionskosten, Portfolioumschlagskosten des Fonds, sonstige Aufwendungen des Teilfonds und andere Faktoren sein.
- **Volatilitätsrisiko:** Ein Teilfonds kann beispielsweise durch die bestimmte Ausrichtung von Positionen oder den Einsatz von Arbitrage-Strategien dem Marktvolatilitätsrisiko ausgesetzt sein und daher aufgrund seines Engagements bei Änderungen des Volatilitätsniveaus dieser Märkte Verluste erleiden.
- **Lieferrisiko:** Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts mit einer Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur

Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.

- **Operationelles Risiko:** Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Verwahrrisiko:** Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.
- **Rechtsrisiko:** Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.
- **Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“):**
CoCo-Bonds bzw. bedingte nachrangige Beteiligungspapiere sind Instrumente, die von Bankinstituten begeben werden, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die neuen Bankenvorschriften zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet sind, ihre Kapitalquoten zu erhöhen.
 - **Risiko in Verbindung mit Auslöseereignissen (Triggern):** Diese Schuldtitel werden automatisch in Aktien umgewandelt oder es erfolgt eine Herabschreibung (Verlust der Kuponzahlungen und/oder des Kapitals), wenn vorher festgelegte Auslöseereignisse eintreten, beispielsweise das Unterschreiten eines bestimmten vom Emittenten festgelegten Mindestkapitals.
 - **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalstrukturierung können Anlagen in CoCo-Bonds mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden sein, während dies in Anlagen in Aktien nicht der Fall ist.
 - **Aussetzung der Kuponzahlungen:** Die Zahlung der Kupons ist nicht garantiert und kann im Ermessen des emittierenden Unternehmens jederzeit ausgesetzt werden.
 - **Risiko in Verbindung mit der neuartigen Struktur von CoCo-Bonds:** Es gibt für diese neuartigen Instrumente keine ausreichenden historischen Erfahrungswerte, um ihre Entwicklung unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei allgemeinen Problemen in dieser Vermögensklasse) besser einschätzen zu können.
 - **Risiko der aufgeschobenen Rückzahlung:** Wenngleich CoCo-Bonds „ewige“ Anleihen (Perpetuals) sind, können sie doch zu einem festgelegten Datum („Call-Datum“) und zu einem mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorher festgelegten Preis zurückgezahlt werden. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass CoCo-Bonds zum vorgesehenen Datum oder überhaupt jemals zurückgezahlt werden. In der Folge kann der Teilfonds den investierten Betrag möglicherweise nicht wiedererlangen.
 - Eine Anlage in diese Art von Finanzinstrumenten erfolgt häufig aufgrund der attraktiven Renditen, die sie bieten. Dies ist vor allem auf die komplexe Struktur dieser Instrumente zurückzuführen, die nur erfahrene Anleger beurteilen können.
- **Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien:** Zusätzlich zu dem oben genannten Schwellenmarktrisiko gelten für chinesische A-Aktien die folgenden spezifischen Risiken:
 - Risiken in Verbindung mit Handels- und Liquiditätsbeschränkungen:

Chinesische A-Aktien sind nur bestimmten Anlegern zugänglich, die ein besonderes Marktzugangsprogramm (d. h. ein bestimmtes Handels- und Clearingsystem) verwenden, namentlich das »Stock Connect Programm«, das die Börsen Hongkong und Schanghai bzw. Shenzhen verbindet (»Stock Connect«). Diese Zugangsbedingungen schränken das Handelsvolumen und die Börsenkapitalisierung – und damit die Liquidität der Wertpapiere – ein, was zu stärkeren Kursschwankungen (sowohl nach oben als auch nach unten) führen kann. Zudem unterliegen sie einem regulatorischen Umfeld, dessen Entwicklung ungewiss ist. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass die Rückführung von Finanzmitteln in das Ausland beschränkt wird. Chinesische A-Aktien unterliegen darüber hinaus Beschränkungen in Bezug auf Aktionärsstruktur, insbesondere ist der Anteil ausländischer Aktionäre beschränkt.

Diese Faktoren können folgende Konsequenzen haben, auf die der Fondsmanager keinen Einfluss hat:

- Es kann sich als undurchführbar erweisen, ein Engagement aufzustocken;
- der Teilfonds könnte gezwungen sein, Aktien – möglicherweise mit Verlust – zu verkaufen;
- ein Verkauf könnte sich vorübergehend als undurchführbar erweisen, was für den Teilfonds unerwartete Risiken mit sich bringen und im Extremfall dazu führen kann, dass der Teilfonds Verbindlichkeiten aus Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nicht unverzüglich begleichen kann.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber auf der folgenden Webseite:
http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

▪ Risiken in Verbindung mit den Handels - und Verwahrbedingungen:

Das Programm »Stock Connect«, mit dem ein Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien geschaffen wurde, erfüllt nicht alle Standardbedingungen, die in den Industrieländern für den Handel, die Veräußerung und die Verwahrung von Wertpapieren gelten. Das Programm unterliegt sich verändernden rechtlichen und operativen Vorschriften, wie insbesondere Beschränkungen des Handelsvolumens oder Änderungen der Zugangsvoraussetzungen für Anleger und/oder die Wertpapiere, die dort gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Börsenhandelstage davon abhängig, dass sowohl die Märkte in China als auch in Hongkong geöffnet sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass Investitionen, aber vor allem eine schnelle Veräußerung von Anlagen in diesem Marktsegment nur verzögert möglich sind. Sollte dies der Fall sein, kann der Wert der Wertpapiere im Bestand des Teilfonds fallen, bis eine gewünschte Transaktion möglich ist

Ferner sind die Bewertungen bestimmter Wertpapiere vorübergehend unter Umständen unsicher (insbesondere im Falle der Aussetzung der Notierungen), und der Verwaltungsrat der SICAV kann unter diesen Umständen gezwungen sein, die betreffenden Wertpapiere auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten.

- **Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter:** Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Je nach den Bedingungen der entsprechenden Lizenzvereinbarung ist ein Indexanbieter möglicherweise nicht dazu verpflichtet, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht zwangsläufig dazu in der Lage, die Anteilinhaber des Teilfonds im Voraus über solche vom Indexanbieter vorgenommenen Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.

▪ **Bond-Connect-Risiko**

Ein Teilfonds hat die Möglichkeit, über Bond Connect Rentenpapiere zu erwerben, die in Festlandchina am Interbanken-Rentenmarkt (China Interbank Bond Market, CIBM) notieren („Bond-Connect-Wertpapiere“). Bond Connect ist ein gegenseitiger Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und der Volksrepublik China (VR China), der anhand gegenseitiger Zugangs- und Verbindungsvereinbarungen zu Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den verbundenen Finanzinfrastrukturstellen von Hongkong und der VR China eine Anlage am CIBM vereinfacht. Soweit ein Teilfonds über Bond Connect in China investiert, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Die Handels- und Abwicklungswährung für Bond-Connect-Wertpapiere ist der RMB. Folglich unterliegt der Teilfonds aufgrund des Umtauschs einer anderen Währung in den RMB dem Währungsrisiko.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der VR China können zulässige

ausländische Anleger, die in Bond-Connect-Wertpapiere investieren möchten,

dies über eine Offshore-Verwahrstelle tun, die von der Hong Kong Monetary

Authority zugelassen ist (die „Offshore-Verwahrstelle“) und die für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden von

der People's Bank of China zugelassenen Onshore-Verwahrstelle zuständig ist. Da die Kontoeröffnung für die Anlage am CIBM über Bond Connect durch eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden

muss, unterliegt der betreffende Teilfonds dem Ausfall- oder Fehlrisiko aufseiten der Offshore-Verwahrstelle.

Zudem kann der Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren Clearing- und Abwicklungsrisiken ausgesetzt sein. Sollte die Clearingstelle der VR China ihren Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren/Leistung von Zahlungen nicht nachkommen, kann der Fonds bei seinen Bemühungen, Verluste auszugleichen, Verzögerungen erleiden oder seine Verluste möglicherweise nicht vollumfänglich ausgleichen.

Investitionen über Bond Connect unterliegen keiner Anlagequote. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen. Folglich wird die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Anlage am CIBM beschränkt, und der betreffende Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Performance des Teilfonds beeinträchtigt wird, da der betreffende Teilfonds möglicherweise seine CIBM-Positionen veräußern muss. Als Folge kann der betreffende Teilfonds darüber hinaus Verluste erleiden.

Die Bond-Connect-Wertpapiere des Teilfonds werden auf Konten bei der Central Money Markets Unit (CMU) in ihrer Funktion als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee gehalten. Da die CMU lediglich Nominee und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Bond-Connect-Wertpapiere ist, weisen wir den Anleger auf Folgendes hin: In dem unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die CMU in Hongkong Liquidationsverfahren

eingeleitet werden, werden Bond-Connect-Wertpapiere – auch nach dem Recht der VR China – nicht als Teil der allgemeinen Vermögenswerte betrachtet, die für eine Aufteilung unter den Gläubigern zur Verfügung stehen. Die CMU ist jedoch nicht dazu verpflichtet, im Namen der Anleger rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten bezüglich der Bond-Connect-Wertpapiere in der VR China einzuleiten. Eine Unterlassung oder Verzögerung seitens der CMU, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann zu einer Nichtabrechnung oder dem Verlust von Bond-Connect-Wertpapieren und/oder diesbezüglichen Geldern führen, und als Folge können der Fonds und seine Anleger Verluste erleiden. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft können für solche Verluste verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

Die Eigentums- bzw. Rechtsansprüche eines Teilfonds auf Bond-Connect-Wertpapiere (nach „Common Law“, „Equity“- oder sonstigem Recht) unterliegen den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Gesetze zur Offenlegung von Beteiligungen sowie zur Beschränkung des Bestands an ausländischen Schuldverschreibungen, sofern zutreffend. Es bestehen Unklarheiten, ob die chinesischen Gerichte den Eigentumsanspruch eines Anlegers anerkennen, sodass es ihm möglich wäre, im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen chinesische Unternehmen zu ergreifen.

Bond-Connect-Wertpapiere könnten aus verschiedenen Gründen aus dem Universum zulässiger Schuldverschreibungen für den Handel über Bond Connect herausgenommen werden. In einem solchen Fall könnten die betreffenden Bond-Connect-Wertpapiere lediglich veräußert, jedoch nicht länger gekauft werden. Dies könnte sowohl das Anlageportfolio als auch die Strategien des Teilfonds beeinträchtigen.

Transaktionen über Bond Connect werden weder vom Hong Kong Investor Compensation Fund noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt.

Daher unterliegen Anlagen in Bond-Connect-Wertpapiere verschiedenen Risiken in Verbindung mit dem rechtlichen und technischen Rahmen von Bond Connect. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Feiertage in Hongkong und der VR China oder auch aus anderen Gründen, wie beispielsweise ungünstige Wetterbedingungen, können die Handelstage und Handelszeiten der Märkte, die über Bond Connect zugänglich sind, voneinander abweichen. Bond Connect ist nur an den Tagen in Betrieb, an denen die maßgeblichen Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken dieser Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann es unter Umständen vorkommen, dass am Markt der VR China zwar ein normaler Handelstag stattfindet, ein Handel mit Bond-Connect-Wertpapieren in Hongkong jedoch nicht möglich ist. Anlagen in Bond-Connect-Wertpapieren unterliegen grundsätzlich den Risiken in Verbindung mit einer Investition in China. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte oben stehendem Abschnitt über das Risiko in Verbindung mit Investitionen in China.

9. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt systematisch Risikomanagementverfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

a) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von derivativen Finanzinstrumenten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoidikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

b) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

▪ Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in den technischen Beschreibungen angegeben.

▪ Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, ist in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, angegeben.

10. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig nicht beschränkt. Im Falle der Auflösung verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen an. Nähere Informationen finden sich in der technischen Beschreibung für den betreffenden Teilfonds.

Die Anteile jeder Anteilkategorie sind nur als Namensanteile erhältlich. Die Anteile können außerdem über Konten bei einem Clearingunternehmen gehalten und übertragen werden.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die SICAV kann auf Anfrage des Anteilinhabers jedoch den Eintrag in das Register schriftlich bestätigen.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. Notierung der Anteile

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.

12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Der Preis der ausgegebenen Anteile entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilkategorie. Dieser Preis kann um einen Ausgabeaufschlag erhöht werden, wie in den technischen Beschreibungen für die Teilfonds angegeben.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Zeichnungsanträge, die bei RBC IS in Luxemburg bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Berechnungstag ermittelten Nettoinventarwerts

(wie im Abschnitt „Nettoinventarwert“ definiert) durchgeführt. Zeichnungsanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag durchgeführt. Daraus folgt, dass Zeichnungen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert ausgeführt werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an RBC IS eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Zeichnungsanträge müssen folgende Angaben enthalten: Name des Teilfonds, Anzahl der gewünschten Anteile, Bezeichnung der Anteilsklasse sowie Art der Anteile (z. B. Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile). Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der in diesen Dokumenten dargelegten Bedingungen eingereicht wird. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt ist, unterrichtet RBC IS die Vertriebsstelle, welche ihrerseits den Käufer über den für die zu zeichnenden Anteile zu zahlenden Gesamtpreis (einschließlich Ausgabeaufschlag) unterrichtet.

Die Zahlung des Gesamtpreises einschließlich des Ausgabeaufschlags muss innerhalb der in der technischen Beschreibung angegebenen Zahlungsfrist eingehen. Sofern die Zahlung und der schriftliche Zeichnungsantrag nicht fristgemäß eingehen, haftet der Anleger für die entstandenen Kosten (einschließlich Zinsen). Der Antrag kann in diesem Fall abgelehnt werden, und eine auf der Grundlage des betreffenden Antrags erfolgte Zuteilung von Anteilen kann storniert werden. Geht die Zahlung für einen Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann RBC IS den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des jeweiligen Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft (in Zusammenarbeit mit RBC IS) sowie alle Vertriebsstellen müssen jederzeit die Luxemburger Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einhalten.

RBC IS ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Demnach müssen bestehende oder künftige Anteilinhaber bei Einreichung eines solchen Antrags ihre Identität durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis) nachweisen, wobei die Beglaubigung durch die im Land des Antragstellers zuständigen Behörden (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizeidienststelle) erfolgen muss. Juristische Personen müssen eine Kopie der Satzung einreichen sowie Namen und Identitätsnachweise ihrer Aktionäre oder Geschäftsführer vorlegen. Wird ein Antrag über ein Kredit- oder Finanzinstitut gestellt, das Verpflichtungen unterliegt, die denen des Gesetzes vom 12. November 2004 (in der geänderten Fassung) oder der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind, ist eine Prüfung der Identität der Anteilinhaber nicht erforderlich. Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist RBC IS verpflichtet, den betreffenden Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder abzulehnen. In diesem Fall ist RBC IS nicht zur Zahlung jedweder Kosten oder Zinsen verpflichtet.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei RBC IS eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. Umschichtung von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telefax oder über andere elektronische Medien, die von RBC IS akzeptiert werden, an RBC IS zu richten.

Es gelten für Umschichtungen dieselben Einreichungsfristen wie für Rücknahmen. Im Ermessen des Verwaltungsrats

kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an RBC IS eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt eine Umschichtung am Berechnungstag nach Eingang des Antrags zu einem Satz, der unter Bezugnahme der Anteilspreise der betreffenden Anteile der jeweiligen Teilfonds an diesem Berechnungstag berechnet wird.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse („ursprünglicher Teilfonds“ bzw. „ursprüngliche Klasse“) in Anteile des anderen Teilfonds oder der anderen Klasse („neuer Teilfonds“ bzw. „neue Klasse“) umgetauscht werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse;

B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse;

C = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse am betreffenden Tag;

D = der maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse am betreffenden Tag; und

E = der am betreffenden Tag geltende Mittelkurs zwischen der Referenzwährung des umzutauschenden Teilfonds und der Referenzwährung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach Ausführung der Umschichtung teilt RBC IS den Anteilinhabern die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse, die sie durch die Umschichtung erhalten, sowie deren Preis mit.

14. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

14.1 Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber, die eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile wünschen, können dies schriftlich bei RBC IS beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Anteilsklasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten. Der Antrag muss darüber hinaus Angaben zur Telefaxnummer oder gegebenenfalls zur Anschrift des Anteilinhabers enthalten, der den Rücknahmeantrag einreicht.

Rücknahmeanträge, die bei RBC IS in Luxemburg bis zu dem jeweils in der technischen Beschreibung angegebenen Orderannahmeschluss eingehen, werden auf der Grundlage des an einem Berechnungstag ermittelten Nettoinventarwerts (wie im Abschnitt „Nettoinventarwert“ definiert) durchgeführt. Rücknahmeanträge, die nach dem offiziellen Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag durchgeführt. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf ihren Wunsch hin jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, mit der ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von höchstens 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an RBC IS eingeräumt wird. Der Nettoinventarwert bleibt weiterhin unbekannt.

RBC IS wird dem Antragsteller den Auszahlungspreis so schnell wie möglich nach dessen Ermittlung mitteilen. Der Preis für die zur Rücknahme eingereichten Anteile wird innerhalb der in den technischen Beschreibungen angegebenen Rückzahlungsfrist ausgezahlt.

14.2 Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Kapitel „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen“ des Prospekts beschrieben sind. Anteilinhaber, die Anteile zur Rücknahme einreichen, werden von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung in Kenntnis gesetzt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Wenn das Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge (einschließlich Anträge auf Umschichtung von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV), die von einem Teilfonds an einem Bewertungstag erhalten werden, 10 % des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds übersteigt, kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds beschließen, diese Anträge vollumfänglich oder teilweise für einen Zeitraum zu verschieben, den der

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse des Teilfonds als angemessen erachtet. Grundsätzlich werden Rücknahmen jedoch nicht länger als zehn (10) Arbeitstage aufgeschoben.

Auf diese Weise aufgeschobene Rücknahmeanträge werden gegenüber Rücknahmeanträgen, die an darauf folgenden Bewertungstagen eingereicht werden, vorrangig bearbeitet.

Der für solche aufgeschobenen Rücknahmeanträge geltende Preis ist der Nettoinventarwert des Teilfonds des Tages, an dem die Aufträge bearbeitet werden (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Aussetzung berechnet wird).

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile oder Aktien teilweise oder vollumfänglich zwangsweise zurücknehmen, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft ein solcher Anteilsbesitz:

- (i) einen Verstoß gegen (a) geltende luxemburgische Gesetze und Gesetzesvorschriften oder andere Gesetze und Gesetzesvorschriften, (b) die Anforderungen eines Landes oder (c) die Anforderungen einer staatlichen Behörde darstellen kann;
- (ii) dazu führen kann, dass gegen den Fonds (einschließlich dessen Anteilinhaber) oder eine seiner beauftragten Stellen Sanktion, Geldstrafen oder Gebühren verhängt werden oder ihm sonstige (finanzielle, verwaltungsrechtliche oder operationellen Nachteile) entstehen, die anderweitig nicht gegen den Fonds (einschließlich dessen Anteilinhaber) oder seine beauftragten Stellen verhängt worden wären bzw. entstanden wären oder den Interessen des Fonds (einschließlich dessen Anteilinhaber) nicht geschadet hätten; oder
- (iii) die Liquidität eines Teilfonds, der die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllt, aufgrund der Konzentration der Anteile dieses Anteilinhabers gefährdet werden könnte; oder
- (iv) dazu führen kann, dass dieser Anteilinhaber die Grenze überschreitet, der seine Beteiligung unterliegt.

Sollte es den Anschein erwecken, dass eine Person, in Bezug auf die ein alleiniger oder zusammen mit anderen Personen gemeinschaftlicher Besitz von Anteilen zu verhindern ist, Anteile hält, können der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

15. Markt-Timing und Late Trading

„Markt-Timing“ ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

Unter „Late Trading“ versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

Markt-Timing und Late Trading, wie vorstehend definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

16. Nettoinventarwert

Zur Klarstellung: Für Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen, gilt jegliche nachfolgende Bezugnahme auf den Nettoinventarwert als Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil.

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird in der jeweiligen Basiswährung des Teilfonds nach Maßgabe der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung mindestens zweimal monatlich erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen. Für Letztere erfolgt die Berechnung mindestens einmal an jedem Bankgeschäftstag.

Der Nettoinventarwert der aktiven Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Berechnungstag (der „Berechnungstag“) ermittelt, wie in den technischen Beschreibungen angegeben. Der Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse an den Märkten ermittelt, an denen die Wertpapiere im Portfolio hauptsächlich gehandelt werden. Wenn ein Berechnungstag in Luxemburg auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen sonstigen Bankruhetag fällt, gilt der darauf folgende Bankgeschäftstag als Berechnungstag.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird auf die nächste zweite Nachkommastelle gerundet.

Für die Bestimmung des Nettoinventarwerts werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts

durchgeführt werden. Der Wert der am Ende jedes Bewertungstages im Portfolio eines Teilfonds befindlichen Wertpapiere wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der SICAV ermittelt, die verschiedene Grundsätze für eine solche Bewertung vorsieht, welche nachstehend erläutert werden.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

a) Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen:

- alle Barbestände und Bankguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Finanzderivate oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen, die sich im Besitz der SICAV befinden oder von dieser gezeichnet wurden;
- alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- alle anderen Vermögenswerte aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen:

- alle Barbestände und Bankguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- alle Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen), Anteile oder Aktien von Geldmarktfonds, Verbriefungen, forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP) und sonstige Anlagen im Eigentum oder unter Vertrag der SICAV;
- alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- alle anderen Vermögenswerte aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

A) Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds nicht erfüllen

- **Aktien, Optionsscheine und Bezugsrechte:** Aktien werden zu dem an der jeweiligen Börse festgestellten Schlusskurs des betreffenden Bewertungstags bewertet.
- **Börsengehandelte Fonds (ETF) und OGA:** ETF und OGA werden zu ihrem am jeweiligen Stichtag an den betreffenden Märkten festgestellten repräsentativen Nettoinventarwert bewertet oder, falls ein solcher nicht verfügbar ist, zum vorhergehenden Nettoinventarwert.
- **Anleihen:** Anleihen werden zu dem von den Preisanbietern am Bewertungstag mitgeteilten Schlusskurs bewertet.
- **Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente:** Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Schlusskurs nach den Informationen der jeweiligen Preisanbieter am Bewertungstag bewertet. Handelbare Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten können nach der linearen Methode bewertet werden. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität eines oder mehrerer Emittenten mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts erfolgt die Bewertung nicht länger nach der linearen Methode. Stattdessen werden die betreffenden handelbaren Schuldtitel bzw. sonstigen Geldmarktinstrumente unter Berücksichtigung dieser Verschlechterung bewertet.
- **Börsengehandelte Derivate:** Diese Finanzinstrumente werden zu ihrem an dem jeweiligen Termin- oder Optionsmarkt festgestellten Schlusskurs am Bewertungstag bewertet.
- **Geclearte OTC-Derivate:** Diese Finanzinstrumente werden auf der Grundlage der offiziellen Schlusspreise bewertet, die für Zwecke des Marktwerts und von Nachschussforderungen am Bewertungstag verwendet werden.

- **Kassakurse:** Kassakurse werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.
- **Devisenterminkontrakte:** Devisenterminkontrakte werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden (Kassakurse, Zinskurven).
- **Kreditderivate und Indizes auf Kreditderivate:** Nicht geclearte Kreditderivate werden auf der Grundlage von Berechnungsmodellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten (Spreadkurven, Zinskurven etc.), die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Die so berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Zinsswaps:** Nicht geclearte Zinsswaps werden anhand von Modellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten von Bloomberg (z. B. Zinskurven). Die so berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Sonstige außerbörsliche Derivate:** Nicht geclearte außerbörsliche Derivate werden anhand von Modellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten von Bloomberg (z. B. Volatilitäten, Zinskurven etc.). Die nach diesen Modellen berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.
- **Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte:** Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu den Einstandspreisen zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.
- **Ausnahmeverfahren:** Schuldtitel (Anleihen, handelbare Forderungspapiere, Geldmarktinstrumente etc.), die nicht aktiv gehandelt werden oder deren Kurs augenscheinlich keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können gemäß einer auf Schätzungen basierenden Bewertungsmethode im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bewertet werden. Darüber hinaus können versicherungsmathematische Methoden eingesetzt werden (wobei der herangezogene Satz dem von Emissionen vergleichbarer Titel entspricht, gegebenenfalls nach einer Anpassung, die die spezifischen Merkmale des Emittenten widerspiegelt).
- **Börsennotierte Wertpapiere:** Börsennotierte Wertpapiere (Aktien, Warrants, Rechte, Optionen), die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und/oder deren Kurs keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nach einem Verfahren bewertet werden, das den Schlusskurs am Markt widerspiegelt.
- **Hauptquellen:** Die wichtigsten für die Bewertungen herangezogenen spezialisierten Datenanbieter sind Bloomberg, Reuters und CMA. Sofern sie dies für angebracht hält, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch auch andere Quellen verwenden.
- **Bilanzierungsverfahren:** Zinsen auf Anleihen und Schuldtitel werden mit aufgelaufenen Zinsen erfasst.

An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (d. h. die Nettotransaktionen) einen vom Verwaltungsrat im Vorhinein festgelegten prozentualen Grenzwert überschreitet, behält sich der Verwaltungsrat Folgendes vor:

- bei Aktienteilfonds den Nettoinventarwert zu bewerten, indem den Vermögenswerten (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Pauschalbetrag zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von den Vermögenswerten ein solcher Pauschalbetrag abgezogen wird. Dabei hängt die Höhe der Pauschale von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten ab. Eine solche Anpassung kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich hoch sein und wird 2 % nicht überschreiten;
- Bei Anleihteilfonds den Wert der Wertpapiere des Teilfonds auf der Grundlage der Kauf- oder Verkaufspreise oder durch die Festlegung von Spreads zu bewerten, die den betreffenden Markt widerspiegeln (im Falle von Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen). Eine solche Anpassung wird unter normalen Marktbedingungen 2 % nicht überschreiten.

B) Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen

- Verbriefungen, ABCP und Geldmarktinstrumente werden zum Marktwert bewertet;
- Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds werden auf der Grundlage ihres zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwerts bewertet;
- flüssige Mittel, Einlagen, Außenstände und Zahlungsverpflichtungen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden zu ihrem Nennwert bewertet;
- durch eine zentrale Gegenpartei ausgeglichene, notierte derivative Finanzinstrumente werden zu ihrem jeweiligen an den verschiedenen Märkten geltenden Abwicklungspreis bewertet. Die anderen derivativen Finanzinstrumente werden anhand von Modellen berechnet, die von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt wurden.

Die verschiedenen vorgenannten Finanzinstrumente werden an ihrem jeweiligen Stichtag bewertet oder in Ermangelung dessen zum letzten verfügbaren Datum.

Falls der Rückgriff auf eine Bewertung zum Marktpreis nicht möglich ist oder die Marktdaten nur von unzureichender Qualität sind oder die Vermögenswerte nicht Gegenstand bedeutender Transaktionen sind oder deren Preis nicht verfügbar ist oder er den Markt ganz offensichtlich nicht angemessen widerspiegelt, werden die Vermögenswerte in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mithilfe eines Referenzmodells bewertet.

Diese Bewertung mithilfe eines Referenzmodells basiert auf Finanzmodellen, um einem Vermögenswert unter Anwendung von Folgendem einen angemessenen Wert zuzuschreiben:

- (i) von dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft intern entwickelten Modellen; oder
- (ii) bestehenden Modellen von externen Dritten, wie Datenanbietern; oder
- (iii) einer Kombination aus (i) und (ii).

b) Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);
- alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben (darunter die von der SICAV erklärten, noch unbezahlten Dividenden), sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;
- jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihr Eigenkapital repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnieung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

c) Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach diesem Tag gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages, an dem der Ausgabepreis berechnet wird, als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

d) Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zu einem Bewertungstag getätigt hat.

e) Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgedrückt, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben ist.

Alle nicht in der Wahrung eines Teilfonds ausgedruckten Vermogenswerte werden in diese Wahrung umgerechnet, und zwar zum gleichen Wechselkurs desjenigen Aktienmarktes, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen wird.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV; Konsolidierungswahrung ist der Euro.

- f) Fur jeden Teilfonds wird auf folgende Weise eine gemeinsame Vermogensmasse gebildet:
- Die bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds erlangten Erlose werden in den Buchern der SICAV der fur diesen Teilfonds gebildeten Vermogensmasse zugeteilt, und die diesen Teilfonds betreffenden Vermogenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Ertrage werden der Vermogensmasse dieses Teilfonds zugerechnet;
 - Vermogenswerte, die sich von anderen Vermogenswerten ableiten, werden in den Buchern der SICAV derselben Vermogensmasse zugerechnet wie die Vermogenswerte, von denen sie sich ableiten. Jedes Mal, wenn ein Vermogenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermogenswertes der Vermogensmasse des Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermogenswert gehort;
 - alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden konnen, werden der Vermogensmasse dieses Teilfonds zugerechnet;
 - Vermogenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden konnen, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Betrage dies rechtfertigen, im Verhaltnis zu deren jeweiligen Nettovermogen.

Nach einer etwaigen Dividendenausschuttung an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermogenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschuttungen reduziert.

17. Vorubergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rucknahme und Umschichtung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist befugt, in einem oder mehreren der folgenden Falle die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rucknahme und Umschichtung von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorubergehend auszusetzen:

- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile von Fonds, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen getatigt hat, nicht bestimmt werden kann;
- b) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Markte oder eine der wichtigsten Borsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines ublichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort betrachtlich eingeschrankt oder vorubergehend ausgesetzt ist (beispielsweise, wenn die betreffende Borse halbtagig geschlossen ist);
- c) in jeder Phase, in der Umstande vorherrschen, die nach Auffassung der SICAV eine Notlage darstellen, die zur Folge hat, dass eine Verauerung von Anlagen auf angemessene oder ubliche Weise oder ohne erhebliche Beeintrachtigung der Interessen der Anteilinhaber nicht moglich ist;
- d) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen des Teilfonds oder zur Ermittlung der aktuellen Borsenkurse an einer Borse herangezogen werden;
- e) in jeder Phase, in der die Uberweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benotigt werden oder werden konnen, nicht moglich ist, oder in jeder Phase, in der die Ruckfuhrung der Mittel nicht moglich ist, die fur die Abwicklung von Anteilsrucknahmen erforderlich sind;
- f) bei Auflosung bzw. Schlieung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist;
- g) ab der Einberufung einer Versammlung der Anteilinhaber, in deren Verlauf die Auflosung der SICAV vorgeschlagen wird;
- h) sofern ein Teilfonds ein Feeder-Fonds eines anderen OGAW ist (bzw. eines Teilfonds eines anderen OGAW), wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (bzw. des Teilfonds dieses Master-OGAW) vorubergehend ausgesetzt ist;
- i) in allen anderen Fallen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine solche Aussetzung zur Wahrung der Interessen der betroffenen Anteilinhaber erforderlich ist.

Personen, die einen Antrag auf Rucknahme oder Umschichtung von Anteilen einreichen, werden von der vorubergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt. Aufgeschobene Antrage auf Zeichnungen, Rucknahme oder Umschichtung von Anteilen konnen durch schriftliche Mitteilung an die RBC IS zuruckgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der RBC IS eingeht. Antrage auf Zeichnung,

Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen, die sich in der Schwebelage befinden, werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

18. Ergebnisverwendung

18.1 Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung der Anteilhaber beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats jedes Jahr die Verwendung der Ergebnisse.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat grundsätzlich die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

18.2 Dividendenpolitik

Die SICAV kann für die Ausschüttungsanteile die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen. Für die Thesaurierungsanteile ist grundsätzlich keine Dividendenzahlung vorgesehen.

Wenn der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlägt, wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen festgelegt.

Die Festsetzung der jährlichen Dividenden erfolgt für jede Anteilsklasse separat auf der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber. Der Verwaltungsrat behält sich darüber hinaus vor, während des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen zu erklären.

Die SICAV kann gegebenenfalls für einige oder alle Anteilsklassen häufiger Dividenden ausschütten als einmal pro Jahr oder Dividenden zu anderen Zeitpunkten des Jahres ausschütten, wie es der Verwaltungsrat jeweils für angebracht hält. Es ist vorgesehen, dass Anteilsklassen mit dem Zusatz:

- (m) eine monatliche Ausschüttung vornehmen
- (q) eine quartalsweise Ausschüttung vornehmen
- (s) eine halbjährliche Ausschüttung vornehmen

Der Verwaltungsrat kann die Grundsätze für Dividendenzahlungen sowie die Verfahren zur Ausschüttung von Dividenden und Zwischendividenden festlegen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen anbieten, die eine feste Dividendenzahlung in Höhe eines festgelegten Betrags oder eines festgelegten prozentualen Anteils am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag vorsehen. Solche Dividendenzahlungen erfolgen in der Regel in festgelegten Intervallen, die der Verwaltungsrat für angemessen betrachtet (z. B. vierteljährlich).

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden kann auf Anfrage über die Verwaltungsgesellschaft bezogen werden oder über www.candriam.com.

Die Anteilhaber werden insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Die Höhe der Dividende ist unabhängig davon, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.
- Die SICAV kann auch Kapitalausschüttungen vornehmen, wobei sicherzustellen ist, dass das Nettovermögen der SICAV nicht unter das in Luxemburg geltende gesetzliche Mindestkapital sinkt. Die Höhe der Dividende kann die von der jeweiligen Anteilsklasse erzielten Erträge übersteigen und daher eine Verringerung des investierten Kapitals zur Folge haben. Wir weisen die Anteilhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater zu besprechen.

Inhaber von Anteilen der Klassen, für die eine Ausschüttung festgelegt ist, sollten insbesondere Folgendes beachten:

- In Phasen mit einer negativen Performance eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird die Dividende üblicherweise weiterhin ausgeschüttet. Die kann dazu führen, dass der Kapitalwert der Anlagen des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse schneller sinkt. Folglich kann der Wert der Anlage eines Anlegers letztlich auf Null sinken.
- Der Verwaltungsrat überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Solche Änderungen der Ausschüttungspolitik werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.
- Der Verwaltungsrat kann den Beschluss fassen, dass für eine Anteilsklasse keine oder eine niedrigere Dividende ausgeschüttet wird.

Dividenden, die binnen fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung nicht eingefordert wurden, verfallen und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.

19. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Ein bestimmter Teilfonds haftet jedoch mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für ihn betreffende Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Im Innenverhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

20. Besteuerung

20.1. Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV auf vereinnahmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwerts der SICAV erhoben.

Für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 %.

Die indexgebundenen Teilfonds sind von der luxemburgischen Zeichnungssteuer befreit; denn dies sind Teilfonds:

- (i) deren Wertpapiere mindestens an einer Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden; und
- (ii) deren ausschließliches Ziel darin besteht, die Performance eines Index oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Bestimmte Dividenden-, Zins- und Kapitalerträge der SICAV, die aus Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können jedoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

20.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Mit Ausnahme der Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, unterliegen die Anteilinhaber nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Dividenden oder realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile unterliegen im Falle von Anteilinhabern, die nicht in Luxemburg ansässig sind, keiner Steuer.

Wir empfehlen den Anteilinhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

20.3. Hinweis zur Besteuerung in Deutschland und deren Auswirkungen auf die Anlagepolitik

Am 1. Januar 2018 ist das deutsche Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, InvStRefG) in Kraft getreten.

Eine der Bestimmungen des InvStRefG sieht in bestimmten Fällen eine progressive Steuerentlastung für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger auf ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus Investitionen in deutsche oder ausländische Investmentfonds vor („Teilfreistellung“).

Der Umfang dieser Steuerentlastungen variiert je nach Art des Anleger (z. B. natürliche oder juristische Person) und Art des Fonds (z. B. „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß Definition des InvStRefG).

Um sich als Aktienfonds oder Mischfonds zu qualifizieren und es damit dem Anleger zu ermöglichen, in den Genuss einer Steuererleichterung zu gelangen, muss ein Teilfonds fortlaufend bestimmte Mindestanlagegrenzen im Sinne des InvStRefG („Kapitalbeteiligungen“) einhalten. Diese lauten wie folgt:

- Um sich als Aktienfonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 51 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.
- Um sich als Mischfonds zu qualifizieren, muss ein Investmentfonds oder einer seiner Teilfonds fortlaufend mindestens 25 % seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Kapitalbeteiligungen sind insbesondere:

- (1) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Marktes erfüllt) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft und/oder
- (2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittstaat (kein Mitgliedstaat der Europäischen Union) ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und/oder
- (3) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, sofern die Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds die entsprechenden Angaben zur fortlaufenden Kapitalbeteiligungsquote gemäß dem InvStRefG enthalten.

In der technischen Beschreibung eines Teilfonds wird angegeben, ob der Teilfonds bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik die jeweilige Kapitalbeteiligungsquote erfüllt und folglich als Aktienfonds bzw. Mischfonds eingestuft werden kann.

21. Hauptversammlungen der Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber jedes Teilfonds der SICAV findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu den Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Diese Einberufungsschreiben enthalten den Ort und die Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilinhaber sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten.

Sofern die lokalen Gesetze dies vorschreiben, werden Einberufungsschreiben in Luxemburg und in den Vertriebsländern der SICAV in den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

22. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

22.1. Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilinhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der

SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilhabern angebotenen Produktpalette.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben, beispielsweise durch Veröffentlichung in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat muss einen Beschluss zur Schließung, Auflösung oder Liquidation des letzten Teilfonds der SICAV der Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, welche in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

22.2. Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

22.2.1. Verschmelzung von Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 22.1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

Bei einer Verschmelzung eines Teilfonds informiert der Verwaltungsrat die betroffenen Anteilhaber in der durch die in Luxemburg geltenden Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Form. Eine solche Mitteilung an die betroffenen Anteilhaber muss mindestens dreißig Tage vor dem letzten Tag erfolgen, an dem die Anteilhaber ihr Recht ausüben können, die kostenfreie (mit Ausnahme der Kosten für die Auflösung der Anlagen) Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

22.2.2. Verschmelzung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 22.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat. Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen.

22.3. Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 22.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilsklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrates wird über geeignete Kommunikationsmittel bekannt gegeben und in einer Zeitung in den Vertriebsländern der SICAV veröffentlicht, sofern dies in diesen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

22.4. Liquidation/Verschmelzung der SICAV

Die SICAV kann jederzeit durch Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer Satzung aufgelöst oder verschmolzen werden.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt. Die Auflösung kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilinhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz von 2010 und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen. Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

23. Gebühren und Kosten

23.1. Portfolioverwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Portfolioverwaltungstätigkeit jährliche Verwaltungsgebühren, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

23.2. Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Portfolioverwaltungstätigkeit Performancegebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.3. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeit Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

23.4. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die „Betriebs- und Verwaltungskosten“).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen insbesondere die folgenden Kosten:

- (a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile, einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- (b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende „Servicegebühr“, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle sowie der Übertragungs- und Registerführungsstelle; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Börsennotierung und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für

die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller sonstigen Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind nicht enthalten:

alle Abgaben, Steuern, Beiträge, Ansprüche oder Kosten in Bezug auf die Besteuerung der SICAV und ihrer Vermögenswerte, einschließlich der luxemburgischen Abgeltungssteuer (Taxe d'Abonnement).

- Transaktionskosten: Die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, insbesondere Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten im Zusammenhang mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so insbesondere die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilinhaber mit dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten für die Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV den betreffenden Teilfonds bzw. der SICAV nicht belastet werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines neuen Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Sonstige Aufwendungen und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt.

In bestimmten Ländern, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden, können die lokalen Zahlstellen Kosten als Vergütung für ihre Tätigkeit erheben.

24. Informationen für Anteilinhaber

24.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Sitz der SICAV und der Finanzdienstleistungsstellen in den

Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben und sind zudem unter www.candriam.com abrufbar.

24.2. Mitteilungen an die Anteilhaber

Die Informationsschreiben an die Anteilhaber werden:

- an die Inhaber von Namensanteilen versandt; und
- sofern die lokalen Gesetze dies vorschreiben, in Luxemburg und in den Vertriebsländern der SICAV in den jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Die Finanzberichte an die Anteilhaber für das vorhergehende Geschäftsjahr sind am Sitz der SICAV erhältlich.

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.

24.3. Verfügbare Informationen und Dokumente der SICAV

Der Prospekt, die Satzung, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenfrei am Sitz der SICAV oder direkt unter www.candriam.com erhältlich.

Die Verträge der SICAV mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft sowie bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Diese Dokumente können außerdem auf Anfrage kostenfrei bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bezogen werden.

Für Teilfonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen, werden die folgenden Informationen gemäß der Geldmarktfondsverordnung einmal wöchentlich auf www.candriam.com veröffentlicht:

- die Fristigkeitsgliederung des Portfolios;
- das Kreditprofil;
- die WAM und die WAL;
- Einzelheiten zu den 10 größten Beteiligungen;
- der Gesamtwert des Nettovermögens;
- die Nettorendite.

24.4. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten und der Jahresberichte der SICAV wurde PricewaterhouseCoopers Luxemburg beauftragt.

24.5. Zusätzliche Informationen

Zur Einhaltung der regulatorischen und/oder steuerlichen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die dies verlangen, zusätzlich zu den rechtlichen Dokumenten die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV und alle damit verbundenen Informationen zur Verfügung stellen.

25. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

- **Candriam SRI Bond Euro Aggregate Index**
- **Candriam SRI Defensive Asset Allocation**

Unberührt bleibt eine etwaige im Rahmen des § 355 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch fortbestehende Berechtigung zu Tätigkeiten, die nach dem Investmentgesetz nicht als öffentlicher Vertrieb galten.

Zahlstelle und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform –, sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und

Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise stehen auf der Webseite www.fundinfo.com zur Verfügung.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht.

In den folgenden Fällen wird zusätzlich eine Mitteilung als dauerhafter Datenträger im Bundesanzeiger veröffentlicht: Aussetzung von Rücknahmen, Beendigung der Verwaltung oder Liquidation des Fonds oder eines Portfolios, Änderungen der Satzung, die eine Änderung der Anlagepolitik oder der dem Fonds belasteten Kosten und Gebühren zur Folge haben oder sich grundlegend auf die Rechte der Anleger auswirken, Verschmelzung eines Portfolios sowie Umwandlung eines Portfolios in einen Feeder-Fonds.

Ferner sind die im vorstehenden Kapitel „24.3. Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente“, aufgezählten Dokumente auch bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle stehen dem Anleger die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die der Anleger im Sitzstaat einen Anspruch hat.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Richtigkeit der für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die SICAV auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der SICAV angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Anhang I – Technische Beschreibungen

Candriam SRI Bond Emerging Markets

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, von der Entwicklung von Anleihen und anderen Schuldtiteln zu profitieren, die in erster Linie auf die Währung eines Industrielandes (z. B. USD, EUR, GBP, JPY) bzw. ergänzend auf eine Lokalwährung lauten und die von staatlichen Emittenten begeben oder von Schwellenländern, staatlichen Stellen und halbstaatlichen Emittenten, die in den Schwellenländern tätig sind, begeben oder garantiert sind. Die Wertpapiere werden vom Portfolioverwaltungsteam nach freiem Ermessen ausgewählt, basierend auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

2. **Anlagepolitik:**

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldtiteln (Anleihen und anderen gleichwertigen Wertpapieren) angelegt, die:

- fest oder variabel verzinst oder indexiert sind;
- von Emittenten des staatlichen Sektors in den Schwellenländern begeben wurden oder von Schwellenländern, staatlichen Stellen und halbstaatlichen Emittenten, die in diesen Ländern tätig sind, begeben oder garantiert wurden;
- in erster Linie auf die Währung eines Industrielandes (z. B. USD, EUR, GBP, JPY) bzw. ergänzend auf die Lokalwährung eines Schwellenlandes (z. B. den brasilianischen Real, den mexikanischen Peso oder den polnischen Zloty) lauten;

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- zulässige andere Wertpapiere, die vorstehend nicht genannt wurden (insbesondere Unternehmensanleihen, auf eine andere Währung lautende Schuldtitel und/oder Schuldtitel, die von anderen Ländern begeben oder garantiert werden);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- höchstens 10 % in OGAW und OGA, deren Fondsregeln in Bezug auf die nachstehend beschriebenen Ratinganforderungen gleichwertig sind;
- Einlagen oder Barmittel.

Die Schuldtitel müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B-/B3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft in dieser Ratingkategorie als gleichwertig eingestuft werden (d. h. Bewertung der Kreditqualität durch die Verwaltungsgesellschaft selbst auf Basis einer qualitativen Analyse des Instruments). Ist bei Emissionen kein Rating vorhanden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, das Rating der Emittenten anzusetzen.

Sofern ein Schuldtitel auf ein Rating unterhalb von B-/B3 herabgestuft oder von der Verwaltungsgesellschaft nicht länger als gleichwertig eingestuft wird, wird der entsprechende Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Positionen in Währungen der Industrieländer (z. B. EUR, GBP, JPY) werden gegenüber Wechselkursrisiken abgesichert.

Bei Anleihen, die auf eine Lokalwährung lauten, kann das mit ihnen verbundene Wechselkursrisiko unter Umständen nicht systematisch abgesichert werden.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die neben finanziellen/wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Bei der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines strikten ESG-Analyserahmens analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten

und dem öffentlichen Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Gemäß der Anlagestrategie werden Unternehmen ausgewählt:

- 1) auf der Grundlage einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern, und
- 2) die die branchenüblichen oder bessere Corporate-Governance-Standards umsetzen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Die ESG-Analyse von Candriam für Länder bewertet die Länder auf der Grundlage eines strikten analytischen Best-In-Universe-Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schuldentragfähigkeit auswirken.

Die ESG-Analyse für Länder berücksichtigt, dass das Gesamtkapital einer Gesellschaft bzw. eines Landes vier Arten von Material bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Diese Ressourcen erfüllen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, sollten jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Der BIU-Ansatz analysiert und positioniert Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital nachhaltig zu verwalten. Da die Schuldentragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie solche Länder ausgewählt, die nach dem dynamisch kapitalbasierten Modell von Candriam die beste Punktzahl erreichen.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die von den weltweit stärksten repressiven Regimen regiert werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die von der Entwicklung bei Anleihen und anderen Schuldtiteln der Schwellenmärkte profitieren möchten und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken im Klaren sind.

4. **Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. **Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement**

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko

- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Bond-Connect-Risiko (**anwendbar ab dem 6. Mai 2019**)
- Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: USD

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434519416]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434519507]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434519689]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434519762]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434519846]
- **I-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1580881933]
- **I-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1797946164]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434519929]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434520000]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720116752]
- **R-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1797946248]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1953289276]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434520182]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1439992113]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434520265]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434520349]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434520422]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434520695];

9. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,65%	Max. 0,28%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,35%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,35%
V	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,28%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Bond Euro

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der auf Euro lautenden Anleihenmärkte zu profitieren. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer internen Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“).

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen, einschließlich Wandelanleihen) angelegt, die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen etc.) begeben werden;
- auf Euro lauten;
- fest oder variabel verzinslich, indexgebunden und/oder (für bis zu 20 %) nachrangig sein können; *nachrangige Anleihen sind Schuldinstrumente, die in Bezug auf die Rückzahlung nach anderen nicht nachrangigen (d. h. vorrangigen) Schuldtiteln rangieren. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden, werden nachrangige Anleihen nach Rückzahlung von vorrangigen Titeln bedient. Zu den nachrangigen Anleihen zählen unter anderem Anleihen ohne festgelegte Laufzeit (sog. Perpetuals). Da im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung solcher Titel geringer ist, sind nachrangige Schuldtitel mit höheren Risiken verbunden. Sie bieten im Gegenzug jedoch normalerweise eine höhere Rendite als vorrangige Titel desselben Emittenten.*
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (z. B. Schuldtiteln, die auf eine andere Währung der Industrieländer lauten, Wandelanleihen, High-Yield-Anleihen, *Contingent Convertible Bonds* (CoCo-Bonds) für bis zu 5 % des Nettovermögens etc.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den Euro können abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die neben finanziellen/wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)/Best-In-Universe-(BIU-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und

- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Die ESG-Analyse von Candriam für Länder bewertet die Länder auf der Grundlage eines strikten analytischen-Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schuldentragfähigkeit auswirken. Die ESG-Analyse für Länder berücksichtigt, dass das Gesamtkapital einer Gesellschaft bzw. eines Landes vier Arten von Material bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Diese Ressourcen erfüllen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, sollten jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Der BIU-Ansatz analysiert und positioniert Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital nachhaltig zu verwalten. Da die Schuldentragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie solche Länder ausgewählt, die nach dem dynamisch kapitalbasierten Modell von Candriam die beste Punktzahl erreichen.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die von den weltweit stärksten repressiven Regimen regiert werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die laufende Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt anstreben, und die die Risiken, die mit auf Euro lautenden Anleihen verbunden sind, einzugehen bereit sind.
4. **Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Aktienrisiko
- Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

- Gegenparteiisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. **Basiswährung:** EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769447]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769520]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769793]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313769959]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770023]
- R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720116836]
- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720116919]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117057]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770296]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770379]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434521230]

9. Mindester Zeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindester Zeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindester Zeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,33%
I	0%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,25%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,33%
V	0%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Bond Euro Aggregate Index

- Technische Beschreibung -

1. Anlageziele: Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, den Barclays Euro Aggregate Bond Index nachzubilden und dabei von dem Wachstum der auf Euro lautenden Anleihenmärkte zu profitieren. Bei der Anlage werden ESG-Kriterien berücksichtigt.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldsinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen), die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (beispielsweise Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen) begeben werden;
- auf Euro lauten;
- fest oder variabel verzinslich, indexgebunden und/oder (für bis zu 20 %) nachrangig sein können; nachrangige Anleihen sind Schuldsinstrumente, die in Bezug auf die Rückzahlung nach anderen nicht nachrangigen (d. h. vorrangigen) Schuldtiteln rangieren. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden, werden nachrangige Anleihen nach Rückzahlung von vorrangigen Titeln bedient. Zu den nachrangigen Anleihen zählen unter anderem Anleihen ohne festgelegte Laufzeit (sog. Perpetuals). Da im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung solcher Titel geringer ist, sind nachrangige Schuldtitel mit höheren Risiken verbunden. Sie bieten im Gegenzug jedoch normalerweise eine höhere Rendite als vorrangige Titel desselben Emittenten.
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer Ratingagentur verfügen (d. h. Emittenten mit nachweisbar guter Bonität) und die die Bedingungen für die Aufnahme in den Barclays Euro Aggregate Index erfüllen.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- andere geeignete Wertpapiere als die oben beschriebenen (insbesondere Wandelanleihen usw.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die Anlagestrategie berücksichtigt bei der Wertpapierauswahl eine ESG-Analyse, die auf einer von Candriam intern entwickelten normbasierten Analyse beruht.

Dieser normbasierte Ansatz besteht in der Auswahl von Unternehmen, die die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen einhalten (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption).

Die Anlagestrategie schließt Unternehmen aus, die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen.

Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Diese Ausschlüsse gelten für direkte Investitionen sowie für Fonds, von denen Candriam die Verwaltungsgesellschaft ist.

Diese Analyse wird ergänzt durch einen aktiven Dialog mit den Unternehmen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert. Bei diesem Teilfonds wird jedoch nicht der Ansatz des »Best in Class« verwendet, wie er im Abschnitt »Anlageziele« des Prospektes beschrieben wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

Dieser Teilfonds wird als ein indexgebundener Fonds verwaltet.

Er ist darauf ausgerichtet, die Performance des Barclays Euro Aggregate Bond Index (nachfolgend die „Benchmark“) nachzubilden. Hierzu investiert der Teilfonds unter Verwendung eines mathematischen Modells in verschiedene Wertpapiere auf der Grundlage ihrer wichtigsten Merkmale.

Die Benchmarknachbildung des Fonds – es wird keine vollkommene Nachbildung verlangt; der „ex post“ Tracking Error ist begrenzt (der Zielwert wird für einen Zeitraum von 52 Wochen berechnet und liegt unter 0,75 %) – erfolgt in erster Linie über die Investition in übertragbare Wertpapiere (physische Replikation).

Da keine vollkommene Benchmarknachbildung verlangt wird und daher nicht zwingend alle Wertpapiere in Übereinstimmung mit der Benchmark bzw. mit der entsprechenden Gewichtung in der Benchmark erworben werden, und da der Teilfonds bestimmte Kosten (beispielsweise Transaktionskosten) und Provisionen trägt, kann keine Garantie gegeben werden, dass der Teilfonds die Performance der Benchmark tatsächlich vollkommen wiedergibt.

3. Benchmark

Barclays Euro Aggregate Bond Index.

Diese Benchmark wird von Barclays Capital Inc. bereitgestellt. Barclays Capital Inc. profitiert von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, die vorsehen, dass ein Indexanbieter bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Verordnung beantragen muss.

Diese breit aufgestellte Benchmark ist der Leitindex für den Markt für erstklassige, auf den Euro lautende festverzinsliche Schuldtitel, einschließlich Staatsanleihen, Papieren von regierungsnahen Institutionen, Unternehmensanleihen und verbrieften Wertpapieren. Die Aufnahme in die Benchmark beruht auf der Referenzwährung des Schuldtitels und nicht auf dem Land, auf dessen Risiko der Emittent ausgerichtet ist.

Die Benchmark wird auf monatlicher Basis überprüft, was zu einem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und damit zu vom Teilfonds zu tragenden Transaktionskosten führen kann.

Informationen zur Zusammensetzung und Gewichtung der Benchmark sowie zu den Methoden und Regelungen der Überprüfung und Neugewichtung der Benchmark erhalten Sie online auf <https://index.barcap.com> sowie auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft.

Für die Fälle, dass die Benchmark nicht länger veröffentlicht wird oder sich ihre Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne eine andere Benchmark. Ein Wechsel der Benchmark wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass aktualisiert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

4. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die von der Entwicklung an den auf Euro lautenden Anleihenmärkten profitieren möchten und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken im Klaren sind.

5. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Index nachbildenden Fonds
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Gegenparteirisiko

- Konzentrationsrisiko
- Modellrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Basiswährung:** EUR.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1514873949]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1514874087]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1514874160]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1514874244]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117131]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117214]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1514874327]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1514874590]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1514874673]

10. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse S gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,33%
I	0%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,25%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,33%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,08%	Max. 0,33%
S	0%	0%	0%	Max. 0,02%	Max. 0,25%
V	0%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

13. Börsennotierung: Die Anteile sind an der Luxemburger Börse notiert.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Bond Euro Corporate

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der Märkte für auf Euro lautende Unternehmensanleihen zu profitieren. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

2. **Anlagepolitik:**

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen), die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) begeben werden;
- auf Euro lauten;
- fest oder variabel verzinslich, indexgebunden und/oder (für bis zu 20 %) nachrangig sein können; *nachrangige Anleihen sind Schuldinstrumente, die in Bezug auf die Rückzahlung nach anderen nicht nachrangigen (d. h. vorrangigen) Schuldtiteln rangieren. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden, werden nachrangige Anleihen nach Rückzahlung von vorrangigen Titeln bedient. Zu den nachrangigen Anleihen zählen unter anderem Anleihen ohne festgelegte Laufzeit (sog. Perpetuals). Da im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung solcher Titel geringer ist, sind nachrangige Schuldtitel mit höheren Risiken verbunden. Sie bieten im Gegenzug jedoch normalerweise eine höhere Rendite als vorrangige Titel desselben Emittenten.*
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (z. B. Schuldtiteln, die auf eine andere Währung der Industrieländer lauten, von staatlichen Emittenten begebene Schuldtitel, High-Yield-Anleihen, Wandelanleihen, *Contingent Convertible Bonds* (CoCos) for a maximum of 5% of the net assets, etc);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den Euro können abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und

- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die laufende Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt anstreben, und die die Risiken, die mit auf Euro lautenden Unternehmensanleihen verbunden sind, einzugehen bereit sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Aktienrisiko
- Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenpartierisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. **Basiswährung:** EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770452]

- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung **EUR** [LU1313770536]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770619]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770700]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770882]
- R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117305]
- R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1932633214]
- R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1932633305]
- R-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932633487]
- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117487]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117560]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313770965]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771005]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434521743]

9. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,75%	Max. 0,33%
I	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,25%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,19%	Max. 0,33%
V	0%	0%	0%	Max. 0,25%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Bond Euro Short Term

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, von der Entwicklung der auf Euro lautenden Anleihenmärkte (insbesondere im Segment der kurzfristigen Fälligkeiten) zu profitieren. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen), die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen etc.) begeben werden;
- auf Euro lauten;
- eine Restlaufzeit von höchstens 3 Jahren aufweisen;
- fest oder variabel verzinslich, indexgebunden und/oder (für bis zu 20 %) nachrangig sein können; *nachrangige Anleihen sind Schuldinstrumente, die in Bezug auf die Rückzahlung nach anderen nicht nachrangigen (d. h. vorrangigen) Schuldtiteln rangieren. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden, werden nachrangige Anleihen nach Rückzahlung von vorrangigen Titeln bedient. Zu den nachrangigen Anleihen zählen unter anderem Anleihen ohne festgelegte Laufzeit (sog. Perpetuals). Da im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung solcher Titel geringer ist, sind nachrangige Schuldtitel mit höheren Risiken verbunden. Sie bieten im Gegenzug jedoch normalerweise eine höhere Rendite als vorrangige Titel desselben Emittenten.*
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere in Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von bis zu 5 Jahren, Schuldtitel, die auf eine andere Währung eines Industrielandes lauten, Wandelanleihen, High-Yield-Anleihen etc.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Duration des Teilfonds, d. h. seine Sensitivität gegenüber der Zinsentwicklung, beträgt höchstens 3 Jahre.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den Euro können abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die neben finanziellen/wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)/Best-In-Universe-(BIU-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Die ESG-Analyse von Candriam für Länder bewertet die Länder auf der Grundlage eines strikten analytischen-Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schuldentragfähigkeit auswirken. Die ESG-Analyse für Länder berücksichtigt, dass das Gesamtkapital einer Gesellschaft bzw. eines Landes vier Arten von Material bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Diese Ressourcen erfüllen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, sollten jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Der BIU-Ansatz analysiert und positioniert Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital nachhaltig zu verwalten. Da die Schuldentragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie solche Länder ausgewählt, die nach dem dynamisch kapitalbasierten Modell von Candriam die beste Punktzahl erreichen.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die von den weltweit stärksten repressiven Regimen regiert werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die von der Entwicklung an den internationalen Märkten für auf Euro lautende kurzfristige Anleihen profitieren möchten und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken im Klaren sind.

4. **Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. **Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement**

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Kreditrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Gegenparteirisiko

- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. **Basiswährung:** EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434521826]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522048]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522477]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522550]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522634]
- R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117644]
- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117727]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720117990]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522717]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522808]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434522980];

9. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33%
I	0%	0%	0%	Max. 0,25%	Max. 0,25%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,10%	Max. 0,33%
V	0%	0%	0%	Max. 0,20%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Bond Global

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom der Entwicklung der globalen Anleihenmärkte zu profitieren. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer internen Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“).

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig in Schuldinstrumenten (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen, einschließlich Wandelanleihen) angelegt, die:

- von Privatemittenten (Unternehmen) oder öffentlichen Emittenten (Staaten, internationale und supranationale Einrichtungen etc.) begeben werden;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- fest oder variabel verzinslich, indexgebunden und/oder (für bis zu 20 %) nachrangig sein können; nachrangige Anleihen sind Schuldinstrumente, die in Bezug auf die Rückzahlung nach anderen nicht nachrangigen (d. h. vorrangigen) Schuldtiteln rangieren. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden, werden nachrangige Anleihen nach Rückzahlung von vorrangigen Titeln bedient. Zu den nachrangigen Anleihen zählen unter anderem Anleihen ohne festgelegte Laufzeit (sog. Perpetuals). Da im Insolvenzfall die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung solcher Titel geringer ist, sind nachrangige Schuldtitel mit höheren Risiken verbunden. Sie bieten im Gegenzug jedoch normalerweise eine höhere Rendite als vorrangige Titel desselben Emittenten.
- über ein Rating von BBB-/Baa3 (oder gleichwertig) von mindestens einer unabhängigen Ratingagentur verfügen oder deren Qualität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft wird (insbesondere bei Emissionen ohne Rating).

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen, High-Yield-Anleihen, Contingent Convertible Bonds (CoCo-Anleihen) für bis zu 5 % des Nettovermögens etc.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die neben finanziellen/wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)/Best-In-Universe-(BIU-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Die ESG-Analyse von Candriam für Länder bewertet die Länder auf der Grundlage eines strikten analytischen-Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schuldentragfähigkeit auswirken. Die ESG-Analyse für Länder berücksichtigt, dass das Gesamtkapital einer Gesellschaft bzw. eines Landes vier Arten von Material bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Diese Ressourcen erfüllen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, sollten jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Der BIU-Ansatz analysiert und positioniert Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital nachhaltig zu verwalten. Da die Schuldentragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie solche Länder ausgewählt, die nach dem dynamisch kapitalbasierten Modell von Candriam die beste Punktzahl erreichen.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die von den weltweit stärksten repressiven Regimen regiert werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich handeln um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads. Beispiele sind Swaps (Währungs-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures.

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die von der Entwicklung an den internationalen Anleihenmärkten profitieren möchten und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken im Klaren sind.

4. **Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. **Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement**

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Gegenpartierisiko
- Aktienrisiko
- Risiko von Anlagen in Contingent Convertible Bonds
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. **Basiswahrung:** EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523012]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523103]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523285]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523368]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523442]
- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1720118295]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1720118022]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523525]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523798]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwahrung: **EUR** [LU1434523871]

9. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Wahrung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Wahrung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen andern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Wahrung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Wahrung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen andern.

10. Gebuhren und Kosten

Anteile	Gebuhren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,75%	Max. 0,33%
I	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,25%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,33%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,19%	Max. 0,33%
V	0%	0%	0%	Max. 0,25%	Max. 0,25%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,25%

* Die Gebuhren werden als prozentuale Gebuhr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Bond Global High Yield

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom der Entwicklung der globalen Märkte für hochverzinsliche Anleihen zu profitieren. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert hauptsächlich auf den Finanzmerkmalen der Wertpapiere und auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in erster Linie in Schuldinstrumente (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen) von Emittenten, die wenigstens von einer anerkannten Rating-Agentur mit mindestens B-/B3 oder von der Verwaltungsgesellschaft als von der gleichen Ratingkategorie bewertet werden.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- andere geeignete Wertpapiere als die oben beschriebenen (insbesondere Wandelanleihen usw.);
- Geldmarktinstrumenten;
- maximal 10 % in OGA und/oder OGAW;
- Einlagen oder Barmittel.

Die Schuldtitel müssen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von B-/B3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft in dieser Ratingkategorie als gleichwertig eingestuft werden (d. h. Bewertung der Kreditqualität durch die Verwaltungsgesellschaft selbst auf Basis einer qualitativen Analyse des Instruments). Ist bei Emissionen kein Rating vorhanden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, das Rating der Emittenten anzusetzen.

Sofern ein Schuldtitel auf ein Rating unterhalb von B-/B3 herabgestuft oder von der Verwaltungsgesellschaft nicht länger als gleichwertig eingestuft wird, wird der entsprechende Vermögenswert innerhalb von sechs Monaten veräußert.

Wenn unterschiedliche Bewertungen verfügbar sind, muss die untere der beiden besten Bonitätseinstufungen verwendet werden.

Das mit Anlagen in auf andere Währungen als der Fondswährung lautende Instrumente verbundene Wechselkursrisiko kann unter Umständen nicht systematisch abgesichert werden. Daher kann ein Wechselkursrisiko bestehen bleiben.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Zinssätze oder Kreditspreads handeln. Beispiele sind Swaps, Forwards, Optionen und Futures.

Der Teilfonds kann bis zu 50% seines Nettovermögens im Rahmen von Total Return Swaps anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die von der Entwicklung an den Märkten hochverzinslicher Anleihen profitieren möchten und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken im Klaren sind. **Der Teilfonds beabsichtigt, vorwiegend in niedriger eingestufte (hochverzinsliche) Wertpapiere zu investieren, die höheren Kredit- und Liquiditätsrisiken unterliegen als höher bewertete Wertpapiere. Diese hochverzinslichen Wertpapiere können stärkeren Marktwertschwankungen und geringerer Liquidität unterliegen.**

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Gegenpartierisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441120]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441393]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441476]
- I-H, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1644441559]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441633]
- PI, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1797946081]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441716]
- R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118378]
- S, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118451]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441807]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644441989]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442011]

9. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse S gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 25.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse PI gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,20%	Max. 0,35%
I	0%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,28%
PI	0%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,28%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,90%	Max. 0,35%
S	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,28%
V	0%	0%	0%	Max. 0,45%	Max. 0,28%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,28%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Defensive Asset Allocation

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, dass die Anteilhaber von der Entwicklung der Anleihenmärkte weltweit sowie vom Wachstumspotenzial der Aktienmärkte weltweit profitieren können. Hierzu legt er in Wertpapiere an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Der Schwerpunkt wird auf Anlagen in Anleihenmärkten gelegt.

Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

2. **Anlagepolitik**

Dieser Teilfonds investiert in erster Linie in die folgenden Anlageklassen entweder durch Direktinvestitionen oder über OGAW und/oder andere OGA:

- Schuldinstrumente und/oder andere ähnliche geeignete Wertpapiere (Anleihen und Finanzinstrumente mit denselben Merkmalen wie Investment Grade-Anleihen, hochverzinsliche Anleihen, inflationsgebundene Anleihen usw.).
- Aktien und/oder andere ähnliche geeignete Wertpapiere.

Ergänzend kann der Teilfonds direkt oder über OGAW und/oder OGA auch ergänzend in die folgenden Instrumente investieren:

- Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen oder Barmittel.

Das Aktienengagement bildet immer den Minderheitsanteil und kann entsprechend den Erwartungen des Fondsmanagers an den Trend der Finanzmärkte reduziert werden, um das Risiko für den Anleger zu verringern. Die neutrale Gewichtung von Aktien liegt bei rund 20 %.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlicher und finanzieller Analysen unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die neben finanziellen/wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)/Best-In-Universe-(BIU-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder

2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Die ESG-Analyse von Candriam für Länder bewertet die Länder auf der Grundlage eines strikten analytischen-Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schuldentragfähigkeit auswirken. Die ESG-Analyse für Länder berücksichtigt, dass das Gesamtkapital einer Gesellschaft bzw. eines Landes vier Arten von Material bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Diese Ressourcen erfüllen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, sollten jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Der BIU-Ansatz analysiert und positioniert Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital nachhaltig zu verwalten. Da die Schuldentragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie solche Länder ausgewählt, die nach dem dynamisch kapitalbasierten Modell von Candriam die beste Punktzahl erreichen.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die von den weltweit stärksten repressiven Regimen regiert werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben (insbesondere Swaps, Forwards, Optionen oder Futures).

Bei den Basiswerten dieser Derivate kann es sich um Währungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Aktien handeln.

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die von der Entwicklung an den internationalen Anleihenmärkten profitieren möchten und das Risiko einzugehen bereit sind, das mit der Teilnahme an internationalen Aktienmärkten verbunden ist, und sich über die damit allgemein verbundenen Risiken und Wertschwankungen im Klaren sind.

4. **Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. **Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement**

5.1 **Mit dem Teilfonds verbundene Risiken**

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Schwellenmarktrisiko
- Gegenpartierisiko
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. **Basiswährung:** EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442102]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442284]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442367]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442441]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442524]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932633560]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442797]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1644442870]

9. Mindestersteinzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindestersteinzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindestersteinzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,30%	Max. 0,30%
I	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,20%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,30%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,32%	Max. 0,30%
V	0%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,20%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,20%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t-1	Orderannahmeschluss: 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern der Tag t kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t	Bewertungstag	Dies gilt unter der Voraussetzung, dass dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW-Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Equity Climate Action

- Technische Beschreibung -

Der anfängliche Nettoinventarwert des Teilfonds datiert auf den Montag, 20. Mai 2019, wird am Dienstag, 21. Mai 2019 berechnet und die Zahlung erfolgt am Donnerstag, 23. Mai 2019.

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den Dienstag, 21. Mai 2019, wird am Mittwoch, 22. Mai 2019 berechnet, und die Zahlung erfolgt zum Freitag, 24. Mai 2019.

1. Anlageziel und Anlegerprofil:

Ziel der Teilfonds ist es, über eine diskretionäre Anlageverwaltung das Wertsteigerungspotenzial des Markts für globale Aktien von Unternehmen auszuschöpfen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die künftigen Vorreiter von Maßnahmen gegen den Klimawandel zu sein. Die Auswahl basiert hauptsächlich auf den Finanzmerkmalen der Wertpapiere und auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die dieses Ziel über einen langfristigen Anlagehorizont erreichen möchten und die die nachfolgend aufgeführten und im Absatz „Risikofaktoren“ des Prospekts definierten spezifischen Risiken des Teilfonds kennen, verstehen und in der Lage sind, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung (Mid Caps und Large Caps) aus der ganzen Welt, von denen angenommen wird, dass sie die künftigen Vorreiter von Maßnahmen gegen den Klimawandel sind.

Hiermit sind Unternehmen gemeint, die sich an Aktivitäten beteiligen, die eine Abschwächung des oder eine Anpassung an den Klimawandel(s) ermöglichen; Unternehmen, deren Wachstumsstory auf klimawandelspezifischen Lösungen basiert und deren Produkte, Prozesse, Technologien und/oder Dienstleistungen klimaspezifische Herausforderungen über Innovationen und Lösungen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und -speicherung und/oder Anpassung an Klimawandel & Verschmutzung erfolgreich meistern.

Ergänzend kann der Teilfonds die folgenden Finanzinstrumente halten:

- andere als die oben beschriebenen Wertpapiere (z. B. Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung (Small Caps) etc.)
- Geldmarktinstrumente
- Einlagen und/oder Barmittel.
- OGA und OGAW für bis zu 10 % des Vermögens

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die ESG-Kriterien werden mit einer von der Verwaltungsgesellschaft entwickelten Methodik analysiert. Bei diesem Teilfonds wird jedoch nicht der Ansatz des »Best in Class« verwendet, wie er im Abschnitt »Anlageziele« des Prospektes beschrieben wird.

Diese normative SRI-Screening-Methode wählt Unternehmen aus, die die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen einhalten (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption).

Ergänzt wird diese Analyse durch eine Analyse der Ausrichtung der Unternehmen auf Waffen und repressive Regime.

Die Strategie schließt Unternehmen aus, die:

- an umstrittenen Waffen beteiligt sind (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben)
- bis zu einem gewissen Grad auf konventionelle Waffen ausgerichtet sind und/oder
- sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten beteiligen (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie)
- mit Ländern kooperieren, deren Regime als stark repressiv erachtet wird.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird ergänzt durch eine aktive Ausübung der Aktionärsrechte (z. B. Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

4. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenparteirisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Basiswährung: USD

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932633644]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932633727]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932633990]
- **C-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634022]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634295]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634378]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634451]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634535]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634618]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1932634709]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634881]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932634964]
- **PI**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932635003]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932635185]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1932635268]

9. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Höhe von 250.000 EUR bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse PI gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 1.000.000 USD bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,40%
I	0%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,30%
PI	0%			Max. 0,40%	Max. 0,30%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,40%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,40%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,30%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Equity Emerging Markets

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der Aktienmärkte der Schwellenländer zu profitieren. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Aktien sowie auf einer internen Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“).

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Schwellenländern umfasst. Das Wirtschafts- und Finanzsystem dieser Länder ist üblicherweise ein anderes als das der Industrieländer. Gleichzeitig zeichnen sie sich durch ein höheres langfristiges Wachstumspotenzial aus. Diese Aktien notieren entweder an einer lokalen oder einer internationalen Wertpapierbörse.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in einem Industrieland);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Bei der Auswertung der ESG-Kriterien analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie werden Unternehmen ausgewählt:

- 1) auf der Grundlage einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern, und
- 2) die die branchenüblichen oder bessere Corporate-Governance-Standards umsetzen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte in den Schwellenländern verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen A-Aktien
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenpartierisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Basiswährung:** EUR.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434523954]
- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD**, ohne Absicherung gegenüber dem EUR [LU1797946321]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524093]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524259]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung **USD**, ohne Absicherung gegenüber dem EUR [LU1797946594]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434524333]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524416]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD**, ohne Absicherung gegenüber dem EUR [LU1797946677]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1434524507]
- **R** Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434524689]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118535]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524762]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524846]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434524929]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD**, ohne Absicherung gegenüber dem EUR [LU1797946750]

- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525066]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525140]

10. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,60%	Max. 0,40%
I	0%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,30%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,40%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,40%	Max. 0,40%
V	0%	0%	0%	Max. 0,42%	Max. 0,30%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,30%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW-Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Equity EMU

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der Börsen der Eurozone zu profitieren. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Aktien sowie auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

2. Anlagepolitik

Es werden mindestens 75% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren der Kategorie Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Eurozone angelegt, mit dem Frankreich ein Steuerabkommen mit Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb des Euroraums);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit zusammenhängenden Schwankungen einzugehen bereit sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung des Prospekts* erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Basiswährung:** EUR.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771187]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771260]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771344]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771427]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720121679]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525223]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525496]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771690]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771773]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525579]

10. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Höhe von 250.000 EUR bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Höhe von 15 Mio. EUR bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter

Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,50%	Max. 0,40%
I	0%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,30%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,40%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,38%	Max. 0,40%
V	0%	0%	0%	Max. 0,42%	Max. 0,30%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,30%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI Equity Europe

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstum der europäischen Börsen zu profitieren. Hierzu legt er in Aktien an, die vom Portfolioverwaltungsteam in eigenem Ermessen ausgewählt werden. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Aktien sowie auf einer internen Analyse der ESG-Kriterien.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb Europas);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und

Devisentransaktionen).

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit zusammenhängenden Schwankungen einzugehen bereit sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines Aktienfonds gemäß InvStRefG, wie im Abschnitt Besteuerung des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenpartierisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Basiswährung:** EUR.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771856]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313771930]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772078]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772151]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118618]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118709]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720118964]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772235]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313772318]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434525819]

10. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Höhe von 250.000 EUR bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Höhe von 15 Mio. EUR bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter

Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,50%	Max. 0,40%
I	0%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,30%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,40%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,38%	Max. 0,40%
V	0%	0%	0%	Max. 0,42%	Max. 0,30%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,30%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Equity North America

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der nordamerikanischen Börsen zu profitieren. Hierzu legt er in Aktien an, die auf der Grundlage ihrer fundamentalen und technischen Merkmale sowie basierend auf einer internen Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“) ausgewählt werden.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder Kanada);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Derivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit zusammenhängenden Schwankungen einzugehen bereit sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung des Prospekts* erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Modellrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenpartierisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Basiswährung:** USD.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1313772581]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1313772664]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1313772748]
- **I**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434525900]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1434526031]
- **I-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1507501481]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1313772821]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1313773043]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1720119186]
- **R-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720119343]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1720119699]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1720119855]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1313773126]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1797946834]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1313773472]

- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **USD** [LU1434526387]

10. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse I beträgt den Gegenwert in US-Dollar von 250.000 EUR bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Anteile der Klasse V beträgt den Gegenwert in US-Dollar von 15.000.000 EUR bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,50%	Max. 0,40%
I	0%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,30%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,40%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,38%	Max. 0,40%
V	0%	0%	0%	Max. 0,42%	Max. 0,30%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,30%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW-Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI Equity Pacific

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der Börsen im pazifischen Raum zu profitieren. Hierzu legt er in Aktien an, die das Portfolioverwaltungsteam auf der Grundlage einer internen Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“) auswählt.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit im pazifischen Raum (vor allem Japan, Singapur, Hongkong, Neuseeland und Australien) umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- anderen als den oben beschriebenen zulässigen Wertpapieren (insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb des pazifischen Raums);
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der Aktienmärkte im pazifischen Raum (vor allem in Japan, Singapur, Hongkong, Neuseeland und Australien) verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung des Prospekts* erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Modellrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenparteiisiko
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. Basiswährung: JPY.

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben

9. Anteilsklassen

- **C**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526460]
- **C**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526544]
- **I**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526627]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434526890]
- **R**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434526973]
- **R**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1720120192]
- **R-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1797946917]
- **R-H**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720120358]
- **R2**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1720120515]
- **R2**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1720120788]
- **V**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434527195]
- **V-H**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1480286993]
- **Z**, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434527278]
- **Z**, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **JPY** [LU1434527351]

10. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,50%	Max. 0,40%
I	0%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,30%
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,40%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,38%	Max. 0,40%
V	0%	0%	0%	Max. 0,42%	Max. 0,30%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,30%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t+1.	Dies gilt unter der Voraussetzung, dass dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist. Sofern der Tag t kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t+1, NIW-Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI Equity World

- Technische Beschreibung -

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, vom Wachstumspotenzial der globalen Aktienmärkte zu profitieren. Hierzu legt er in Aktien an, die auf der Grundlage ihrer fundamentalen und technischen Merkmale sowie basierend auf einer internen Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“) ausgewählt werden.

2. Anlagepolitik

Mit dem Teilfonds können Anleger in ein Portfolio investieren, das zu mindestens 75 % Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in der ganzen Welt umfasst.

Der verbleibende Teil des Portfolios wird angelegt in:

- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen in OGA und OGAW (bis zu 10 %);
- Einlagen oder Barmittel.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Diese ESG-Kriterien werden über eine von der Verwaltungsgesellschaft entwickelte Methodik analysiert.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Unternehmen, die neben finanziellen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder
- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und/oder im Jahresbericht.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken auch Finanzderivate einsetzen (z. B. Optionen, Futures und Devisentransaktionen).

3. **Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Risiko, das mit der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte verbunden ist, und die üblicherweise damit verbundenen Schwankungen einzugehen bereit sind.

4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Eignung des Teilfonds

Der Teilfonds erfüllt die Qualifikation eines *Aktienfonds gemäß InvStRefG*, wie im Abschnitt *Besteuerung* des Prospekts erläutert.

6. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

6.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Modellrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren
- Gegenpartierisiko

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

6.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

7. **Basiswährung:** EUR.

8. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Anteilsklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527435]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527518]
- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **SEK** [LU1434527609]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527781]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434527864]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434528086]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528169]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **GBP** [LU1434528243]
- R, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **CHF** [LU1434528326]
- R, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720120945]
- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720121166]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1720121323]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528672]
- Y, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528755]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528839]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434528912]

10. Mindesterstzeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R, R2, Y und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

11. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten					
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten	Ausschüttung
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 1,50%	Max. 0,40%	entfällt
I	0%	0%	0%	Max. 0,70%	Max. 0,30%	entfällt
R	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,80%	Max. 0,40%	entfällt
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,38%	Max. 0,40%	entfällt
V	0%	0%	0%	Max. 0,42%	Max. 0,30%	entfällt
Y	0%	0%	0%	Max. 0,60%	Max. 0,30%	1,38 % ^(**)
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,30%	entfällt

(*) Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar

(**) Die Gebühren werden als Jahresprozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse ausgedrückt, anteilig zum Nettovermögen, das die Vertriebsstellen in die Anlageklasse einbringen. Sie sind jeweils zum Quartalsende von der SICAV zu zahlen.

12. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW-Datum Tag t.
t+3	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.

Candriam SRI

Money Market Euro

- Technische Beschreibung -

Dieser Teilfonds ist im Sinne der Geldmarktfondsverordnung als Standard-VNAV-Geldmarktfonds zugelassen.

1. **Anlageziele:** Der Teilfonds verfolgt Einzelziele oder kumulativen Ziele, die auf geldmarktsatzkonforme Renditen oder die Wertbeständigkeit der Anlage abstellen. Dieser Teilfonds ist darauf ausgerichtet, dem Anleger eine kurzfristiges Cashflowmanagement zu ermöglichen und dabei von einer moderaten Anlagerendite in der Währung des Teilfonds bei minimalen Risiken zu profitieren. Die Auswahl basiert auf den Merkmalen und Wachstumsaussichten der Wertpapiere sowie auf einer internen Analyse der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren („ESG-Kriterien“).

2. Anlagepolitik

Das Vermögen wird vorrangig angelegt in:

- Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von max. 397 Tagen),
- Einlagen.

Die eingesetzten Geldmarktinstrumente (einschließlich Schuldverschreibungen) werden überwiegend von erstklassigen Emittenten begeben oder von einem erstklassigen Bürgen (A2/P2) garantiert. Ferner erfüllen sie die Kriterien hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit.

Die Anlagen lauten auf EUR oder auf eine Währung der OECD-Mitgliedstaaten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens Geldmarktfonds investieren.

Die Duration (WAM), d. h. die Sensitivität des Fonds gegenüber Zinsänderungen, beträgt höchstens 6 Monate und die durchschnittliche Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit aller Basiswerte im Fonds (WAL) beträgt höchstens 12 Monate.

Währungsrisiken in Bezug auf andere Währungen als den EUR können abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Die Auswahl der Wertpapiere und Emittenten erfolgt auf der Grundlage wirtschaftlich-finanzieller Analysen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die sowohl Risiken als auch langfristige Chancen erkennen lassen.

Die Philosophie von Candriam zum nachhaltigen und verantwortlichen Investieren (Sustainable and Responsible Investment, SRI) beruht auf unserer Überzeugung, dass Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor, die neben finanziellen/wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen auf Nachhaltigkeitstrends ausgerichtet sind, Investoren und anderen Stakeholdern langfristig das größte Wertschöpfungspotenzial bieten. Im Rahmen der Auswertung der ESG-Kriterien anhand eines intern entwickelten SRI-Best-in-Class-(BIC-)/Best-In-Universe-(BIU-)Modells analysiert und beurteilt Candriam die mit dem Nachhaltigkeitsansatz verbundenen Risiken und Chancen in Bezug auf die jeweiligen Emittenten aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Dies führt zu besser informierten Anlageentscheidungen auf Ebene des Risiko-/Ertragsverhältnisses.

Für Emittenten aus dem privaten Sektor:

Gemäß der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage des BIC-Ansatzes von Candriam, der die Emittenten aus dem privaten Sektor der einzelnen Branchen aus zwei gesonderten, doch miteinander verbundenen Gesichtspunkten analysiert:

- 1) der Top-Down-Makroanalyse: einer strategischen Einschätzung darüber, wie die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die wichtigsten langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung meistern; und
- 2) der Bottom-up-Mikroanalyse: einer Bewertung davon, wie die Unternehmen die wichtigsten branchenspezifischen Anliegen der Stakeholder lösen.

Darüber hinaus schließt die Strategie Unternehmen aus, die:

- 1) einen der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umweltfragen, Antikorruption) signifikant und zum wiederholten Mal verletzt haben; oder

- 2) die sich bis zu einem gewissen Grad an umstrittenen Tätigkeiten (insbesondere Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligen. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt.

Dieses Analyse- und Auswahlverfahren wird durch ein aktives Engagement und Stewardship-Aktivitäten ergänzt (z. B. aktiver Dialog mit den Unternehmen, Ausübung der Stimmrechte auf Hauptversammlungen, gemeinschaftliche Initiativen etc.).

Für Emittenten aus dem öffentlichen Sektor:

Die ESG-Analyse von Candriam für Länder bewertet die Länder auf der Grundlage eines strikten analytischen Rahmens, der die den jeweiligen Volkswirtschaften inhärenten und miteinander verbundenen ESG-Faktoren berücksichtigt und wie sich diese auf eine nachhaltige Entwicklung, Wachstum und Schulden Tragfähigkeit auswirken.

Die ESG-Analyse für Länder berücksichtigt, dass das Gesamtkapital einer Gesellschaft bzw. eines Landes vier Arten von Material bzw. Ressourcen umfasst, d. h. neben dem ökonomischen Kapital das humane Kapital, das natürliche Kapital und das soziale Kapital. Diese Ressourcen erfüllen die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, sollten jedoch zudem für künftige Generationen gewahrt werden. Der BIU-Ansatz analysiert und positioniert Länder entsprechend ihrer Fähigkeit, diese vier Arten von Kapital nachhaltig zu verwalten. Da die Schulden Tragfähigkeit sowohl von finanziellen als auch von nicht finanziellen Risiken und Chancen beeinflusst wird, werden im Rahmen der Anlagestrategie solche Länder ausgewählt, die nach dem dynamisch kapitalbasierten Modell von Candriam die beste Punktzahl erreichen.

Darüber hinaus schließt die Anlagestrategie Länder aus, die von den weltweit stärksten repressiven Regimen regiert werden und/oder bei denen eine Gefahr auf Terrorismusfinanzierung und/oder Geldwäsche besteht.

Der Teilfonds kann lediglich zu Absicherungszwecken darüber hinaus Finanzderivate sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr erwerben.

Bei den Basiswerten dieser derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes.

- 3. Anlegerprofil:** Eine Anlage in diesen Teilfonds eignet sich möglicherweise für Anleger, die ein kurzfristiges Cashflowmanagement bei minimalen Risiken anstreben.

4. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens im Rahmen von umgekehrten Pensionsfonds anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens im Rahmen von Pensionsgeschäften anlegen, sofern diese Geschäfte durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10% des Nettovermögens.

5. Mit dem Teilfonds verbundene Risiken und Risikomanagement

5.1 Mit dem Teilfonds verbundene Risiken

- Kreditrisiko
- Gegenparteirisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Erläuterung der einzelnen Risikofaktoren finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

- 6. Basiswährung:** EUR.

- 7. Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilklassen

- C, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529050]
- C, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529134]
- I, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529217]
- I, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529308]
- R2, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529480]
- R2, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529563]
- V, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529647]
- V, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529720]
- Z, Thesaurierungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434529993]
- Z, Ausschüttungsanteile, Referenzwährung: **EUR** [LU1434530066]

9. Mindester Zeichnungsbetrag

- Für die Klassen C, R2 und Z gilt kein Mindestanlagebetrag.
- Für die Klasse I gilt ein Mindester Zeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.
- Für die Klasse V gilt ein Mindester Zeichnungsbetrag in Höhe von 15.000.000 EUR bzw. für Klassen, die auf eine andere Währung lauten, in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann den Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern.

10. Gebühren und Kosten

Anteile	Gebühren und Kosten				
	Zeichnung (zugunsten der Vertriebsstellen)	Umschichtung	Rücknahme	Portfolioverwaltung (*)	Betriebs- und Verwaltungskosten
C	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,30%	Max. 0,30%
I	0%	0%	0%	Max. 0,15%	Max. 0,17%
R2	Max. 3,5%	0%	0%	Max. 0,08%	Max. 0,30%
V	0%	0%	0%	Max. 0,06%	Max. 0,17%
Z	0%	0%	0%	0%	Max. 0,17%

* Die Gebühren werden als prozentuale Gebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und sind jeweils zum Monatsende zahlbar.

11. Geltende Orderannahmefristen für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

t	Bewertungstag Orderannahmeschluss: 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Berechnung des NIW auf der Grundlage der Schlusskurse am Tag t.	Sofern dieser Tag in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist. Sollte der Tag t in Luxemburg kein Bankgeschäftstag sein, werden Anträge am darauffolgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
t+1	Berechnungstag	Sofern dieser Tag ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, ansonsten der nächste Luxemburger Bankgeschäftstag. Bewertung zu den Schlusskursen am Tag t, NIW- Datum Tag t.
t+2	Abrechnungstag	Gemäß den festgelegten Luxemburger Geschäftstagen.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 24. April 2019.
